

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fälle B. und P. gegen das Vereinigte Königreich	2
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Zypern gegen die Türkei	2

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Von der Fernseh-Richtlinie zur Inhalte-Richtlinie?	3
Europäische Kommission: Studie über die Implementierung von Kapitel III der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	3
Europäische Kommission: Knapp eine Milliarde EURO für die europäische Film- und audiovisuelle Industrie	4

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich: ORF wird assoziiertes Mitglied bei ARTE	4
BG-Bulgarien: Bulgarisches Nationalradio ohne rechtmäßigen Generaldirektor	4
DE-Deutschland: Einheitlicher Ordnungsrahmen des Saarlandes für alle Medien in Vorbereitung	4
Neues Auslandsfernsehen	5
Kirch und ARD/ZDF einigen sich auf Rechteerwerb für Fußball-WM	5
ES-Spanien: Oberster Gerichtshof weist Berufungsklage gegen nationalen Technikplan für DTTV zurück	5
Billigung des neuen Madrider Gesetzes über audiovisuelle Inhalte und Zusatzdienste	6
Änderung der andalusischen Rechtsverordnung zu terrestrischem Lokalfernsehen	6
FR-Frankreich: <i>Loft Story</i> , die französische Version von <i>Big Brother</i> , unter Beobachtung des CSA	7
GB-Vereinigtes Königreich: Regeln für Werbeverkaufsabsprachen revidiert	7
Unabhängige Überprüfung stellt Position der BBC zu unlauterem Wettbewerb klar	7
HR-Kroatien: Ermittlungen gegen kroatischen Medienmagnaten eingestellt	8
IE-Irland: Telefonstreik bei Radiosendung	8
IT-Italien: Öffentliche Ausschreibung zu DTT	8
MT-Malta: Verwendung der maltesischen Sprache im Rundfunk	8

PT-Portugal: Regierung eröffnet Ausschreibung für digitales terrestrisches Fernsehen	9
--	---

Oberste Medienbehörde bezieht Stellung zu Reality Shows	9
--	---

TR-Türkei: Regulierung analoger und digitaler Satellitensender	10
--	----

YU-Bundesrepublik Jugoslawien: Medienrechtsreform im Juni	10
---	----

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Rechtsrahmen für Frequenznutzung konkretisiert	10
--	----

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Zugangskontrolldiensten	11
--	----

Positionspapier der DLM zur Umstrukturierung der deutschen Kabelindustrie	11
--	----

„Entbündelter Zugang“ im Ortsnetzbereich	11
--	----

IE-Irland: Zeitplan für die Lizenzen für Weiterverbreitungsanlagen ausgeweitet	12
---	----

Inhaber von Kabel- und MMDS-Lizenzen müssen Beschwerde-Richtlinien aufstellen	12
--	----

IT-Italien: Neue Verordnung zu Satellitendienstkonzessionen	12
---	----

NL-Niederlande: Minister schlägt vor, Werbung im niederländischen Bildungsnetz zuzulassen	12
---	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH-Schweiz: Klage von <i>Time Warner</i> in der Sache <i>Friends</i> vom Bundesgericht abgewiesen	13
---	----

CZ-Tschechische Republik: Schutz der Informationsquelle	13
---	----

FR-Frankreich: Vergleichende Werbung bei Preisen für eine Dienstleistung, die ein kenntlich gemachter Konkurrent anbietet	13
---	----

Urheberrechte eines während der Dreharbeiten zu einem Film entlassenen Regisseurs	14
--	----

Erscheinen eines berühmten Pariser Hotels in einem pornografischen Film	14
--	----

Einberufung des Rates für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst	14
---	----

IE-Irland: Veröffentlichung einer Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in nationales Recht	15
--	----

MK-Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Empfehlung für die Berichterstattung über Spannungen, Krieg und andere Formen des bewaffneten Konflikts	15
--	----

RU-Russische Föderation: Finanzminister senkt Steuern auf Werbung	16
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fälle B. und P. gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaftlichen
Universität Gent

In den Fällen B. und P. gegen das Vereinigte Königreich haben die Antragsteller geklagt, dass sie daran gehindert worden seien, Informationen über die Verfahren zum Vormundschaftsrecht für ihre Kinder zu verbreiten. Der mit dem Fall befasste Richter hatte verfügt, dass keinerlei Unterlagen, die im Verfahren verwendet wurden, außerhalb des Gerichts bekannt gemacht werden sollten. B. war ebenfalls vom Richter gewarnt worden, dass eine Veröffentlichung jedweder Informationen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erlangt wurden, als Missachtung des Gerichts aufgefasst werden würde. Da der Fall nicht öffentlich verhandelt wurde und

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Fälle B. und P. gegen das Vereinigte Königreich, Anträge Nr. 36337/97 und 35974/97 vom 24. April 2001, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Zypern gegen die Türkei

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer) vom 10. Mai 2001 betrifft einen der

die Urteile nicht öffentlich verkündet wurden, klagten B. und P. in Straßburg, dass diese einschränkenden Maßnahmen für die Öffentlichkeit ihres Gerichtsverfahrens als Verstoß gegen Artikel 6 § 1 (Recht auf faires Verfahren) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten seien.

In einem Urteil vom 24. April 2001 bemerkte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Dritte Sektion), dass die fraglichen Verfahren den Aufenthaltsort des jeweiligen Sohnes der Männer nach der Scheidung bzw. Trennung der Eltern betrafen. Die Verfahren waren hervorragende Beispiele für Fälle, in denen der Ausschluss von Presse und Öffentlichkeit gerechtfertigt sein könnte, um die Privatsphäre des Kindes und der Streitparteien zu schützen und eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeitsinteressen zu verhindern. Was die Veröffentlichung der fraglichen Urteile anbelangt, so stellte der Gerichtshof fest, dass in Fällen zum Aufenthaltsort von Kindern jeder mit nachweislichem Interesse den vollen Wortlaut der Urteile einsehen und als Kopie erhalten konnte, während einige dieser Urteile routinemäßig veröffentlicht wurden, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich mit der Art und Weise, in der die Gerichte üblicherweise an solche Fälle herangehen, und mit den bei der Entscheidungsfindung angewandten Grundsätzen vertraut zu machen. Unter diesen Gesichtspunkten kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 vorliege, weder in Bezug auf die Beschwerden der Antragsteller wegen öffentlicher Anhörung noch auf die öffentliche Verkündung der Urteile. Schließlich befand der Gerichtshof, dass es nicht erforderlich sei, die Beschwerde der Antragsteller gesondert nach Artikel 10 der Konvention zu prüfen, womit impliziert wurde, dass der Gerichtshof auch keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention feststellen konnte. ■

seltenen Fälle, in denen der Antragsteller die Regierung eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist. In diesem Fall führte die Regierung der Republik Zypern an, dass die Regierung der Türkei aufgrund der türkischen Militärhand-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVI) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poiré, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieublé – Marco Polo Traductions – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Kerstin Temme – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Irene Gentile, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT
UND MEDIENPOLITIK, MZMM



Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

lungen in Nordzypern und insbesondere nach der Ausrufung der Türkischen Republik Nordzypern 1983 (TRNC) als verantwortlich für andauernde Verletzungen zahlreicher Menschenrechte zu betrachten sei. Eine der Verletzungen, die sich aus den Lebensumständen der griechischen Zyprioten in Nordzypern ergibt, betrifft die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, wie sie durch Artikel 10 der Konvention

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Fall Zypern gegen die Türkei, Antrag Nr. 25781/94 vom 10. Mai 2001, abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Von der Fernseh-Richtlinie zur Inhalte-Richtlinie?

Vor einem Jahr begann mit der Veröffentlichung der Ausschreibung verschiedener Studien durch die Kommission zu Teilbereichen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG die Vorbereitung zur Überprüfung ihrer Bestimmungen gemäß § 26. Außerdem sind bereits Studien zu Fragen des Quotenregimes (Art. 4-6, siehe infra) und des Einflusses von Fernsehwerbung und Teleshopping auf Minderjährige in Auftrag gegeben worden.

Die Revision wird nach Auffassung des für Bildung und Kultur zuständigen Mitglieds der Kommission insbesondere eine Liberalisierung der Vorschriften betreffend Werbung, Sponsoring und Teleshopping zum Gegenstand haben. Dennoch wird geprüft, welche Anforderungen an die Regulierung sich aus bestimmten neuen Erscheinungsformen der Werbung, wie virtuelle Werbung oder *split-screen*, ergeben können. Ferner werden die Bestimmungen betreffend Quoten für euro-

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studi_en.htm

EN

Europäische Kommission: Studie über die Implementierung von Kapitel III der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Das europäische Medieninstitut veröffentlichte vor kurzem die Ergebnisse einer sechsmonatigen Studie über die in den Mitgliedsländern und dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) geltenden Bestimmungen bezüglich der Implementierung von Kapitel III der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 in Änderung der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989), die im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt wurde.

Ziel der Studie war es, der Kommission einen vergleichenden Überblick über die verschiedenen Bestimmungen zu verschaffen, die sich auf die Implementierung von Kapitel III der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in den 18 untersuchten Ländern beziehen. Ausgangspunkt der Studie war ein detaillierter Fragebogen, der sich an die Regulierungsbehörden und

Tarlach Mc Gonagle
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

„Study on the provisions existing within the Member States and the EEA States to implement Chapter III of the ‘Television without Frontiers’ Directive (Directive 97/36/EC of the European Parliament and the Council of 30 June 1997 amending the Council Directive of 3 October 1989)“ by Eleftheria Pertziniidou (on behalf of the European Commission), Düsseldorf, May 2001 („Studie über bestehende Bestimmungen in den Mitgliedsländern und den EWR-Staaten über die Implementierung von Kapitel III der Richtlinie ‘Fernsehen ohne Grenzen’ (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 in Änderung der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989)“ von Eleftheria Pertziniidou (im Auftrag der Europäischen Kommission), Düsseldorf, Mai 2001), nachzulesen unter folgender Adresse: http://europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/quot_en.pdf

EN

geschützt sind. Genauer gesagt wurde behauptet, dass die Behörden der TRNC eine weitreichende Zensur von Schulbüchern betrieben und die Einfuhr und Verbreitung von Medien, insbesondere von griechischsprachigen Zeitungen und Büchern, mit deren Inhalt sie nicht einverstanden waren, einschränkten. Bezugnehmend auf den Bericht der Kommission war der Gerichtshof der Ansicht, dass es keine ausreichenden Hinweise darauf gebe, dass die Einfuhr von Zeitungen, die Verbreitung von Büchern oder der Empfang von elektronischen Medien beschränkt würde. Andererseits befand der Gerichtshof, dass in der fraglichen Zeit eine große Zahl von Schulbüchern mit noch so harmlosem Inhalt einseitig zensuriert oder von den Behörden abgelehnt wurden. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte die beklagte Regierung keine Rechtfertigung für diese weitreichende Zensur geben, die die Grenzen vertrauensbildender Verfahren weit überschritten hatte und einer Verweigerung des Rechts auf Informationsfreiheit gleichkommt. Diese übermäßigen Zensurmaßnahmen wurden vom Gerichtshof als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention betrachtet. ■

päische Werke und unabhängige Produktionen auf ihre praktische Wirksamkeit hin geprüft und alternative oder zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktion in Betracht gezogen werden.

Durch die mit der *Communications Review 1999* begonnene Überarbeitung und Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für Kommunikationsnetze und -dienste, den Zugang und die Genehmigung sowie für Universaldienste befindet sich ein im nächsten Jahr zur Verabschiedung stehendes Regelwerk in Vorbereitung, das in der Gemeinschaft den Ansatz der getrennten Regelung von Übertragungsweg und Inhalten der elektronischen Kommunikation weitgehend umsetzen wird. Hinzu treten nunmehr Überlegungen, wie die für die Inhalte geltenden Bestimmungen – unter Beachtung der Besonderheiten für Rundfunkdienste – auf die elektronischen Medien insgesamt angewandt werden können. In den Mittelpunkt des Interesses rücken dabei auch Fragen der Selbst- bzw. Ko-Regulierung, die bereits unter deutscher Ratspräsidentschaft 1999 ausführlich diskutiert wurden.

Nach Vorliegen der Studie betreffend Fernsehwerbung und Kinder geht die Kommission davon aus, dass eine Verschärfung der geltenden Regelungen, vor allem ein völliges Verbot der an Minderjährige gerichteten Werbung, nicht in Betracht gezogen werden sollte. ■

Sendeanstalten der Länder richtete. Die Sendeanstalten wurden aus verschiedenen Kategorien ausgesucht: öffentliche Sendeanstalt, Privatsender, besondere Themensender, kostenlose und Pay-TV-Kanäle. Die Fragebögen konzentrierten sich auf genaue Angaben der rechtlichen, regelnden, selbstregelnden und verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Umsetzung von Kapitel III auf nationaler Ebene und die Bestimmung künftiger Maßnahmen für die Übertragung und Produktion von Fernsehprogrammen (vor allem im Hinblick auf bestimmte Inhalte, sprachliche Auflagen und Produktionsquellen). Die Fragebögen konzentrierten sich außerdem auf die Implementierung und die Kontrolle der jeweiligen Themenschwerpunkte. Die Studie bietet eine Analyse und Einschätzung der Ansätze, die in den untersuchten Ländern umgesetzt werden.

Kapitel III der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ trägt den Titel „Förderung der Ausstrahlung und Produktion von Fernsehprogrammen“. In diesem Sinne bittet Artikel 4 der Richtlinie die Mitgliedsländer, „wenn möglich durch angebrachte Maßnahmen sicherzustellen, dass die Sender einen Großteil ihrer Ausstrahlungszeit für europäische Arbeiten freihalten [...], wobei die für Nachrichten, Sportveranstaltungen, Spielsendungen, Werbung, Teletext-Dienste und Teleshopping aufgewendete Ausstrahlungszeit ausgenommen ist“. Ähnlich schreibt auch Artikel 5 den Sendern vor, mindestens 10% ihrer Sendezeit (wie unter Artikel 4 definiert) oder aber mindestens 10% ihres Programmbudgets für unabhängig programmierte europäische Arbeiten freizuhalten. Beide Ziele „sollten auf der Basis entsprechender Kriterien schrittweise erreicht werden“. ■

Europäische Kommission: Knapp eine Milliarde EURO für die europäische Film- und audiovisuelle Industrie

**Tarlach
Mc Gonagle**
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

Am 17. Mai kündigten die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) auf dem Filmfestival in Cannes an, der europäischen Film- und audiovisuellen Industrie knapp eine Milliarde Euro zur Verfügung stellen zu wollen.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Finanzierungsinitiative sind Kommission und EIB-Gruppe übereingekommen, sich auf einige Schlüsselbereiche zu konzentrieren: berufliche Fortbildung (zur Einbindung von Maßnahmen, die die Finanz- und

„Eine Milliarde EURO für die europäische Film- und audiovisuelle Industrie: zwei Initiativen der Europäischen Union,“ Gemeinsame Pressemitteilung von Europäischer Kommission / Europäischer Investitionsbank (IP/01/717) vom 18. Mai 2001, nachzulesen unter der Adresse: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/01/717101RAPID&lg=DE

EN-FR-DE

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – ORF wird assoziiertes Mitglied bei ARTE

**Alexander
Scheuer**
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)

Die Beteiligten haben auf Grund vertraglicher Vereinbarung vom März diesen Jahres eine Beteiligung des österreichischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens am Europäischen Kulturkanal beschlossen. Ziel der Assoziierung ist es, Programme

<http://kundendienst.orf.at/fakten/sparten/arte.html>

DE

BG – Bulgarisches Nationalradio ohne rechtmäßigen Generaldirektor

Das Oberste Verwaltungsgericht Bulgariens hat die Ernennung des Generaldirektors des Bulgarischen Nationalradios für ungültig erklärt.

Nach dem bulgarischen Hörfunk- und Fernsehgesetz ernannt der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat den Generaldirektor. Nachdem der Rat im Dezember 2000 ein Bewerbungsverfahren angekündigt, im Januar aber keinen Direktor gewählt hatte, leitete er ein zweites Verfahren ein und forderte interessierte bulgarische Organisationen auf, ihre Nominierungen für das Amt des Generaldirektors des Nationalradios einzureichen. Nach den Nominierungen veranstaltete der Rat öffentliche Anhörungen, bei denen alle acht Nominierten ihr Programm vorstellten.

Am 6. Februar wählte der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat unter allen Nominierten einen Kandidaten aus. Als die

**Antoaneta
Arsova**
Verband
bulgarischer
Rundfunksender

Oberstes Verwaltungsgericht (unveröffentlicht); Bulgarische Nachrichtenagentur (BTA), 4. April 2001

BG

DE – Einheitlicher Ordnungsrahmen des Saarlandes für alle Medien in Vorbereitung

Die Saarländische Landesregierung hat Mitte Mai den Entwurf eines Mediengesetzes vorgestellt, das erstmalig im

Bankmitarbeiter mit den Spezifikationen der „Finanzierung audiovisueller Schemen und Erstellung von Expertenteams aus Managern für Risikokapitalanlagen“ vertraut machen); Entwicklung (Priorität der Finanzierung von Projekten mit paneuropäischer Dimension und in Verbindung mit Media Plus-Programmen durch die EIB); Vertrieb (Vereinfachung der Anforderungen der Förderfähigkeit für eine Unterstützung von Media Plus für den transnationalen Vertrieb von Filmen und anderen Arbeiten, die eine Reihe von Kriterien erfüllen müssen) und Finanzen („Angebot der Kommission, um den Zugang zu den dem Bankgewerbe von der EIB-Gruppe zur Verfügung gestellten Rückdeckungsanlagen“ im Rahmen der europäischen audiovisuellen Industrie) zu unterstützen.

Die von der EIB-Gruppe bereitgestellten 500 Millionen Euro werden mit einem Kredit der EIB für die Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen einhergehen. Ein Teil des bereitgestellten Gesamtbetrags soll von der Experten-Tochtergesellschaft, dem Europäischen Investitionsfond (EIF) „zur Stärkung der Gleichheit von KMB und zur Bereitstellung von Garantien“ genutzt werden. Das Fünf-Jahres-Budget (2001-2005) des Media Plus-Programmes der Europäischen Kommission beläuft sich auf weitere 400 Millionen Euro (siehe IRIS 2001-1: 3). Diese Summe soll den Vertrieb und die Förderung audiovisueller Produkte und die gemeinsame Finanzierung der Projektentwicklung und Berufsausbildung unterstützen. 50 Millionen Euro hiervon kommen der Ausbildung audiovisueller Mitarbeiter zugute, während die restlichen 350 Millionen Euro der „Entwicklung, dem Vertrieb und der Förderung europäischer Kino- und audiovisueller Werke“ zufließen. ■

auszutauschen, zum Beispiel die des ORF zur Ausstrahlung im ARTE-Programm vorzusehen, sowie eine Beteiligung an Koproduktionen zu erreichen. Des Weiteren wurde die Entsendung eines Redakteurs des ORF an ARTE und die beratende Teilnahme an Sitzungen der ARTE-Gremien, wie der Programmkonferenz und der Mitgliederversammlung, vereinbart.

Die am 1. April in Kraft getretene Assoziierung setzt die Kooperation zwischen den Sendeanstalten fort, die bereits im Jahre 1998 begründet wurde. ■

Ernennung bekannt gegeben wurde, begannen mehr als 500 Mitarbeiter des Senders gegen die Entscheidung zu protestieren. Sie machten geltend, der gewählte Kandidat erfülle nicht die vom Rat aufgestellten Auswahlkriterien. Der amtierende Generaldirektor, der für die Dauer des Bewerbungsverfahrens zum kommissarischen Direktor ernannt worden war, entließ verschiedene Hörfunkjournalisten, die an dem Protest teilgenommen hatten.

Unterdessen erklärten die beiden Organisationen, die den Kandidaten nominiert hatten, ihre Nominierung für ungültig, da sie im Widerspruch zur eigenen Satzung und zu den Vorschriften des Gesetzes über gemeinnützige Körperschaften stünden.

Das Oberste Verwaltungsgericht erklärte die Nominierung schließlich für ungültig und entschied, der Kandidat habe nicht die Voraussetzungen für die Ernennung erfüllt.

Unmittelbar nach der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts fasste der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat den Beschluss, die Ernennung eines neuen Generaldirektors des Bulgarischen Nationalradios zu initiieren. Dennoch legte der amtierende Vorsitzende des Rates am 24. April eine persönliche Berufung gegen die Gerichtsentscheidung ein. ■

Bereich der deutschen Mediengesetzgebung einen einheitlichen Rechtsrahmen für Presse, Rundfunk und Neue Medien aufstellen will.

Damit werden folgende Ziele verbunden: Schaffung eines die Freiheit sämtlicher Massenmedien gegenüber ihrer öffent-

Alexander
Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

lichen Aufgabe betonenden Ordnungsrahmens, die Festlegung einheitlicher Mindeststandards für den Schutz gesellschaftlich bedeutsamer Werte (insbesondere Menschenwürde) und Interessen (vor allem Jugend- und Verbraucherschutz), die Betonung der Selbstkontrolle und -regulierung von Medien und Medienaufsichtsbehörden als Instrument zur Wahrung

Entwurf eines Saarländischen Mediengesetzes (SMG) vom 17. April 2001
<http://www.saarland.de/medien/inhalt/mediengesetz-entwurf.pdf>

DE

DE – Neues Auslandsfernsehen

Die Deutsche Welle (DW), der an das Ausland gerichtete, durch Bundesgesetz errichtete Sender für Hörfunk und Fernsehen, soll Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln, § 4 DW-Gesetz.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe intensiviert die öffentlich-rechtliche Anstalt seit mehreren Jahren die Bemühungen, durch Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern in der Bundesrepublik Deutschland ein umfassenderes und interessantes Programm zu kostengünstigen Bedingungen anbieten zu können. Nunmehr zeichnen sich konkrete Formen der Zusammenarbeit nicht nur mit den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Sendern und dem Zweiten Deutschen

Alexander
Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

DE – Kirch und ARD/ZDF einigen sich auf Rechteerwerb für Fußball-WM

Anfang Mai unterzeichneten die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) auf der einen Seite und die KirchGruppe als Verkäufer eine Vereinbarung, der zu Folge die öffentlich-rechtlichen Sender berechtigt sind, 24 Spiele der Fußball-Weltmeisterschaften 2002 zu übertragen. Dazu zählen die gemäß § 5a Rundfunkstaatsvertrag als Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung genannten Begegnungen, nämlich die nicht der exklusiven Verbreitung im Pay-TV zugänglichen Spiele der deutschen Mannschaft, das Eröffnungsspiel, die beiden Halb-

Alexander
Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

ES – Oberster Gerichtshof weist Berufungsklage gegen nationalen Technikplan für DTTV zurück

Am 30. April 2001 hat der *Tribunal Supremo* (Oberster Gerichtshof) eine Berufungsklage des Rundfunkveranstalters *Sogecable* gegen die Rechtsverordnung 2169/1998 zum nationalen Technikplan für terrestrisches Digitalfernsehen (DTTV) zurückgewiesen.

Nach Ansicht des Antragstellers sollte die Rechtsverordnung aus verschiedenen Gründen für rechtswidrig erklärt werden:

- a) Die Rechtsverordnung regelt die Abschaltung analoger Dienste, die vor 2012 stattfinden soll. Der Antragsteller sagte, diese Frage hätte durch ein Parlamentsgesetz geregelt werden müssen. Zudem führte *Sogecable* an, dass es unverhältnismäßig sei, die Aufgabe von Analogfernsehen zu verordnen, um DTTV einzuführen.
- b) Der Antragsteller machte geltend, dass die Verordnung sowohl eine Verletzung seines Rechts auf Verbreitung von Information über beliebige Mittel (*Sogecable* wird ver-

gesellschaftlicher Werte und schließlich die Möglichkeit, eine der technischen Entwicklung offen gegenüber tretende Gesetzgebung zu ermöglichen.

In einem allgemeinen Teil werden Anforderungen an alle Mediengattungen formuliert. Diesem schließen sich spezielle Regelungen für die Presse und den Rundfunk – wiederum mit allgemeinen Vorgaben, den Bestimmungen über den Saarländischen Rundfunk und Vorschriften für privaten Rundfunk, die Verteilung von Übertragungskapazitäten und die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) – an.

Bemerkenswert ist vor allem, dass im Bereich der Veranstaltung lokalen und regionalen Rundfunks die bisherige Konzessionspflicht aufgegeben und durch den Grundsatz der Zulassungsfreiheit ersetzt wird. Lediglich die Anzeige der Verbreitung eines Programmes an die LMS ist erforderlich und bewirkt die Fiktion der Zulassung bis zu deren Widerruf. Die Zulassungsaufgabe der LMS wird in eine Missbrauchskontrolle überführt. ■

Fernsehen (ZDF) ab, sondern auch mit dem Deutschlandradio, dem ARD und ZDF als Mitglieder angehören. Das vom Deutschlandradio veranstaltete Hörfunkprogramm Deutschlandfunk soll die kostenfreie Übernahme von Hörspielen, Wissens- und Medienberichten ermöglichen.

Das neue deutschsprachige Programm der Deutschen Welle für Nord- und Südamerika soll zu Beginn des nächsten Jahres als Pay-TV zunächst in den USA gestartet werden.

Außerdem befindet sich ein privat veranstaltetes Auslandsfernsehen in Vorbereitung. Der Landesrundfunkausschuss der Bremischen Landesmedienanstalt hat eine Lizenz für das Programm „Channel D“ erteilt. Die Betreiber wollen ebenfalls im nächsten Jahr mit der Ausstrahlung eines entgelt-finanzierten Fernsehprogramms für Südamerika, Florida und die Karibik beginnen. Die Genehmigung bedarf noch der Abstimmung mit den anderen Landesmedienanstalten und der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung. ■

finale und das Endspiel sowie weitere Begegnungen.

Es wurde eine Verpflichtung begründet, nach der die Anstalten auf eine digitale Ausstrahlung der Spiele per Satellit verzichten, um die Vermarktungschancen des Rechteinhabers in anderen europäischen Ländern nicht zu beeinflussen.

Ferner haben sich die Sendeanstalten eine Option auf den Erwerb der Übertragungsrechte der Fußball-WM 2006 in Deutschland ausbedungen. Durch die Einräumung einer zunächst exklusiven Verhandlung über die Erwerbsbedingungen mit dem Rechteinhaber wird dem Anliegen Rechnung getragen, über das Großereignis im eigenen Land durch öffentlich-rechtliche Fernsehsender berichten zu können. Sollte eine diesbezügliche Einigung in 2003 nicht erzielt werden, so erfolgt eine Reduktion des Kaufpreises für die Rechte an der WM 2002. ■

pflichtet, Analogfernsehen gegen seinen Willen aufzugeben) wie auch des Rechts der Verbraucher, Informationen mit beliebigen Mitteln zu empfangen (ihre analogen Fernsehgeräte wären nicht mehr geeignet, Digitalfernsehen zu empfangen, was bedeute, dass sie, wenn sie weiterhin öffentlich-rechtliche terrestrische Fernsehkanäle empfangen wollen, gezwungen wären, digitale Geräte zu erwerben, obwohl sie dies gar nicht wünschten) darstelle.

- c) Der nationale Technikplan für DTTV sieht mehrere Einfrequenz-Multiplexe (Kanäle 66 bis 69) vor, die nicht geeignet sind, Regionalprogramme bereitzustellen. Nach Ansicht von *Sogecable* stünde der nationale Technikplan damit im Gegensatz zu Artikel 13 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (Gesetz 4/1980) und Artikel 4 und 14 des Privatfernsehgesetzes (Gesetz 10/1988), da diese Bestimmungen nationale öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter verpflichten, Regionalprogramme anzubieten.
- d) Im Juni 1999 hat die Regierung eine DTTV-Lizenz vergeben, die es einem Konzessionsinhaber erlaubt, vierzehn nationale DTTV-Programmdienste zu betreiben. *Sogecable*

Alberto Pérez Gómez
Dirección de Internacional
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

führte an, dass diese Bestimmung eine Verletzung der Vierundvierzigsten Zusatzbestimmung des Gesetzes 66/1997 darstelle, welche vorsieht, dass die staatlichen Behörden so viele Konzessionen wie technisch möglich erteilen müssen.

Der Oberste Gerichtshof wies die Berufungsklage aus mehreren Gründen zurück:

- a) Der Übergang von Analog- zu Digitalfernsehen sei eine technische Angelegenheit, die besser durch eine Rechtsverordnung als durch ein Gesetz geregelt werden kann, wie *Sogecable* beantragt hatte. Zudem war der Gerichtshof der Ansicht, dass der Übergang von terrestrischem Analog- zu Digitalfernsehen legitim sei, da er eine effizientere Nutzung des Frequenzspektrums ermögliche und die Möglichkeit für neue Dienste (z.B. interaktives Fernsehen) biete.
- b) Die Einführung effizienterer Übertragungstechnologien bedeute keine Verletzung von Rechten zur Verbreitung und zum Empfang von Informationen mit beliebigen Mitteln.
- c) Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs sind nationale pri-

Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3ª, de 30.04.2001, recurso núm. 610/1998 (Ponente: D. O. González González) (Urteil der Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs vom 30. April 2001)

ES

ES – Billigung des neuen Madrider Gesetzes über audiovisuelle Inhalte und Zusatzdienste

Im April 2001 beschloss das Parlament der Autonomen Gemeinschaft Madrid die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über audiovisuelle Inhalte und Zusatzdienste.

Dieses Gesetz setzt einige Bestimmungen des nationalen Gesetzes 25/1994 (geändert durch Gesetz 22/1999) um, welches die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in spanisches Recht überführt. Das neue Madrider Gesetz behandelt ausdrücklich den Schutz von Minderjährigen und das Recht von Fernsehnutzern auf genaue Informationen über die Sendeplanung von Fernsehkanälen, wie es in Artikel 18 des Gesetzes 25/1994 anerkannt ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses neue Madrider Gesetz einige Bestimmungen des Gesetzes 25/1994 nicht abdeckt, die weiterer Umsetzungsmaßnahmen bedürfen, um von den entsprechenden Behörden angewandt zu werden, wie zum Beispiel Artikel 5 des Gesetzes 25/1994 (über die Verpflichtung von Rundfunkveranstaltern, mindestens 5% ihrer jährlichen Einnahmen für die Finanzierung europäischer

Alberto Pérez Gómez
Dirección de Internacional
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Ley de la Comunidad Autónoma de Madrid 2/2001, de 18 de abril, de Contenidos Audiovisuales y Servicios Adicionales (Gesetz der Autonomen Gemeinschaft Madrid 2/2001 vom 18. April über audiovisuelle Inhalte und Zusatzdienste), Boletín Oficial de la Comunidad de Madrid (BOCM) n. 105, vom 04. Mai 2001, S. 8-15, abrufbar unter: <http://www.comadrid.es/bocm/20010504/10500001.htm>

ES

ES – Änderung der andalusischen Rechtsverordnung zu terrestrischem Lokalfernsehen

Alberto Pérez Gómez
Dirección de Internacional
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Im November 2000 hat die andalusische Regierung eine Rechtsverordnung zu terrestrischem Lokalfernsehen gebilligt. Diese Rechtsverordnung regelt die Konzessionerteilung für Lokalfernsehdienste in Andalusien. Die Rechtsverordnung setzt nationale Gesetzgebung in diesem Gebiet um, insbesondere das nationale Gesetz über terrestrisches Lokalfernsehen

Decreto de Andalucía 114/2001, de 8 de mayo, por el que se modifica el Decreto de Andalucía 414/2000, de 7 de noviembre, por el que se regula el régimen jurídico de las televisiones locales por ondas terrestres (Andalusische Rechtsverordnung 114/2001 vom 8. Mai zur Änderung der andalusischen Rechtsverordnung 414/2000 vom 7. November über terrestrisches Lokalfernsehen), Boletín Oficial de la Junta de Andalucía vom 12. Mai 2001

ES

vate Rundfunkveranstalter durch Artikel 4 des Privatfernsehgesetzes verpflichtet, Regionalprogramme gemäß den im nationalen Technikplan festgelegten Bedingungen anzubieten. Es liege daher im Ermessensspielraum der Regierung, aufgrund des nationalen Technikplans zu entscheiden, ob und, wenn ja, welche regionalen Dienste von diesen Rundfunkveranstaltern angeboten werden müssen.

d) Schließlich stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass die Vierundvierzigste Zusatzbestimmung des Gesetzes 66/1997 die staatlichen Behörden verpflichte, so viele Konzessionen wie technisch möglich zu erteilen, „unter Berücksichtigung des verfügbaren Frequenzspektrums und gemäß den Kriterien, die in dem von der Regierung gebilligten nationalen Technikplan festgelegt sind.“ Der nationale Technikplan für DTTV ermöglicht es der Regierung, eine oder mehrere nationale DTTV-Konzessionen zu vergeben, so dass der Oberste Gerichtshof der Ansicht war, dass es rechtmäßig sei, eine Lizenz zu vergeben, die einem Konzessionsnehmer den Betrieb von mehreren DTTV-Programmdiensten gestattet. Zudem besagt Artikel 9 des Privatfernsehgesetzes von 1998, dass die Regierung bei der Konzessionsvergabe die „technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit“ des Projekts zu berücksichtigen habe. Der Oberste Gerichtshof befand, dass die Regierung diese legitimen Aspekte berücksichtigt habe, als sie entschied, die Vergabe einer DTTV-Konzession auszuschreiben, die dem Konzessionsinhaber den Betrieb von vierzehn DTTV-Programmdienste ermöglicht.

Der Oberste Gerichtshof hatte bereits im Februar 2000 eine Berufungsklage der Lokalregierung von Viladecans gegen den nationalen Technikplan für DTTV zurückgewiesen. ■

Spiel- und Fernsehfilme aufzuwenden.)

Das neue Gesetz setzt ebenfalls die Bestimmungen des nationalen Gesetzes 42/1995 zu Kabeltelekommunikation um, welche Kabelbetreiber verpflichten, 40% der Kapazitäten zur Bereitstellung von audiovisuellen Diensten für unabhängige Inhalteanbieter zu reservieren, vorausgesetzt, es gibt genügend Nachfrager nach Zugang zu dem fraglichen Kabelnetz.

Mit dem neuen Madrider Gesetz über audiovisuelle Inhalte wird die *Consejo Audiovisual de la Comunidad de Madrid*, eine audiovisuelle Kommission gegründet, welche unverbindliche Stellungnahmen zu audiovisuellen Fragestellungen an die Regierung der Autonomen Gemeinschaft Madrid geben wird, die ihrerseits ihre Befugnisse über eine audiovisuelle Technikkommission aus Staatsbediensteten ausüben wird.

Dieses Modell ähnelt sehr demjenigen, welches in Katalonien bestanden hatte, bevor das katalonische Gesetz 2/2000 die Befugnisse der *Consell de l'Audiovisual de Catalunya*, der katalonischen Regulierungsbehörde stärkte, die zurzeit die einzige unabhängige audiovisuelle Regulierungsbehörde auf nationaler oder regionaler Ebene ist, die befugt ist, Strafmaßnahmen gegen Rundfunkveranstalter in ihrem Zuständigkeitsbereich wegen Verstoßes gegen die spanische Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ zu verhängen.

Schließlich führt das neue Gesetz auch Strafmaßnahmen ein, die gegen Rundfunkveranstalter im Zuständigkeitsbereich der Autonomen Gemeinschaft Madrid verhängt werden, die den Bestimmungen des Gesetzes nicht genügen. ■

(Gesetz 41/1995). Die Nationalregierung betrachtete diese andalusische Verordnung jedoch als nicht vollständig konform mit Artikel 7 des nationalen Gesetzes 41/1995, welcher den Aufbau von lokalen Netzen und (mit einigen Ausnahmen) Konzessionsinhabern für terrestrisches Lokalfernsehen den Abschluss von Netzwerkvereinbarungen untersagt. Zur Klärung der Situation entschied die andalusische Regierung schließlich, Artikel 6 ihrer Rechtsverordnung zu ändern, um die Konformität mit den Bestimmungen des nationalen Mediengesetzes, welches nun fast wortwörtlich in der Rechtsverordnung enthalten ist, in diesem Bereich zu gewährleisten. ■

FR – Loft Story, die französische Version von Big Brother, unter Beobachtung des CSA

Die bekannte, erstmals in den Niederlanden ausgestrahlte Sendung *Big Brother* gibt es nun auch in einer französischen Variante, in der rund um die Uhr das Leben von elf Singles, die bereit sind, 70 Tage gemeinsam in einem Loft zu verbringen, gefilmt wird. Die *Loft Story* genannte Sendung läuft zwar mit großem Erfolg, stößt allerdings regelmäßig auf Probleme mit der für den audiovisuellen Bereich zuständigen Regulierungsbehörde.

In einem ersten Schritt hatte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) dem Sender *M6*, der dieses Programm verbreitet, Empfehlungen zur Standespflicht mitgegeben und dabei an die Programmverantwortlichen appelliert, alles daran zu setzen, um „etwaige Entgleisungen zu vermeiden, die die Achtung und die Würde des Menschen verletzen könnten“. Zudem sollte *M6* die gesetzlichen Bestimmungen zum Tabak- und Alkoholkonsum einhalten (siehe IRIS 2001-5: 6).

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

Communiqué n° 449 du CSA du 14 mai 2001 et décision du 15 mai 2001 portant mise en demeure à l'encontre de la Société Vortex (Mitteilung Nr. 449 des CSA vom 14. Mai 2001 und Beschluss vom 15. Mai 2001 bezüglich einer Mahnung an die Gesellschaft Vortex)

FR

GB – Regeln für Werbeverkaufsabsprachen revidiert

Am 17. Mai traten die neuen Regeln der *Independent Television Commission* (Aufsichtsbehörde für den privaten Rundfunk - ITC) betreffend den Handel mit Sendezeit und gewissen Aufteilungsvereinbarungen in Kraft. Ziel der Revision ist es, „einen einheitlicheren Ansatz für die Regulierung in diesem Sektor zu gewährleisten“, „die Regeln des ITC mit den Entscheidungen der Wettbewerbskommission [...] über zukünftige Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse des ITC in Einklang zu bringen“ und „bei der Schaffung eines verstärkten wettbewerbsorientierten Marktes mitzuhelfen“.

David Goldberg
*DeeJgee
Research/
Berater*

“ITC Publishes Revisions to Rules on Advertising Sales Arrangements”, Pressemitteilung 25/01 vom 17. Mai 2001, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=489

“Revisions to ITC Rules Regarding Advertising Sales Arrangements”, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/documents/upl_346.doc

“Results of the ITC’s Consultation on Advertising Sales Arrangements and Share Deals”, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/documents/upl_345.doc

GB – Unabhängige Überprüfung stellt Position der BBC zu unlauterem Wettbewerb klar

Die *BBC* wird durch Rundfunkgebühren, einer Art Sonderabgabe von allen Eigentümern eines Fernsehgeräts, finanziert. In jüngster Zeit ist sie jedoch auch stark an kommerziellen Aktivitäten beteiligt, z. B. durch *Joint Ventures* mit privatwirtschaftlichen Unternehmen. Wettbewerber zeigten sich zutiefst besorgt, dass sie den Wettbewerb verzerren könnten, indem sie öffentliche Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten im kommerziellen Bereich einsetzt. Um dieser Kritik entgegenzutreten hat die *BBC* eine Verpflichtung zu lauterem Wettbewerb und detaillierte Richtlinien für kommerzielle Tätigkeit erarbeitet. Die Überprüfung der zukünftigen Finan-

Tony Prosser
*Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow*

Richard Whish, Review of the BBC’s Fair Trading Commitment and Commercial Policy Guidelines (Überprüfung der Verpflichtung der BBC zu lauterem Wettbewerb und ihrer Richtlinien für kommerzielle Tätigkeit), für das Ministerium für Kultur, Medien und Sport, April 2001, abrufbar unter:

<http://www.bbc.co.uk/info/bbc/pdf/BBCFairTradingReport6APR2001.pdf>

Hintergrundinformationen siehe *BBC* Pressemitteilung, „*BBC’s fair trading practices get seal of approval*“ (Verhalten der *BBC* bei lauterem Wettbewerb erhält Gütesiegel), 8. Mai 2001, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/info/news/news323.htm>

Zu den Richtlinien für kommerzielle Tätigkeit siehe: <http://www.bbc.co.uk/info/commercial/index.shtml>

In seiner Mitteilung vom 14. Mai 2001 forderte der *CSA M6* dazu auf, die Regeln der Sendung abzuändern. So werden die Kandidaten unter Beachtung der menschlichen Würde „nunmehr in den Genuss täglicher und angemessen langer Ruhezeiten kommen, in denen es weder zu Ton- oder Bildaufzeichnungen noch zu irgendeiner Ausstrahlung kommt“.

Auch das Ausscheidungsverfahren der Kandidaten wurde geändert. Die Teilnehmer bestimmen nun nicht mehr, wer den Loft verlassen soll, sondern wählen vielmehr ihre bevorzugten Kandidaten. Der *CSA* führte hierzu aus, der Inhalt dieser Empfehlung solle in Form von Klauseln in den Lizenzen von *M6* bzw. von *TF1*, der zur Zeit neu verhandelt werden, aufgenommen und präzisiert werden. Gleiches gelte für Lizenzen mit den anderen audiovisuellen Kommunikationsdiensten, was nichts anderes bedeutet, als dass die eingebrachten Vorbehalte gegenüber dieser Art von Sendungen allgemein berücksichtigt werden sollen.

Gleich nach der Abgabe der Empfehlung ließ der *CSA* der Gesellschaft *Vortex*, die den Radiosender *Skyrock* betreibt, eine Mahnung zukommen, die auf Äußerungen Bezug nimmt, die die Moderatoren und Hörer dieses Senders in zwei Programmen über die Sendung von *M6* gemacht hatten. Die Regulierungsbehörde vertrat die Auffassung, einige der getätigten Äußerungen verstießen in gravierendem Maße gegen die Würde des Menschen und bedeuteten eine „Gefahr für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Minderjährigen“. *Skyrock* forderte den *CSA* auf die Mahnung zurückzuziehen, da es sich hierbei um eine „unzulässige und unwürdige Ungleichbehandlung“ gegenüber *M6* handele. Der hauptsächlich betroffene Sender *M6* habe vom *CSA* lediglich Empfehlungen erhalten, die im Gegensatz zur Mahnung formal nicht verbindlich seien. Der Radiosender kündigte an, er werde seinen Linie nicht ändern. ■

Einige der bereits vorher bestehenden Regeln wurden gelockert oder geändert, aber es gibt auch mehrere neue Verbote, z.B. über gemeinsame Veräußerungen von *Granada* und *Carlton* (ITC-Lizenzinhaber) und über die beiden Lizenzinhaber von Londoner *Channel 3*, die ihre Sendezeit gebündelt zum Verkauf anbieten.

Die neuen Bestimmungen wurden nach der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers von November 2000 über den „Handel mit Sendezeit und Aufteilungsvereinbarungen“ geplant. Die wesentlichen Vorschläge, die in der Einleitung dieses Papiers detailliert aufgeführt werden, sind: a) gebündelte Verkaufsabsprachen für flächendeckende Sendezeit zu erlauben, b) die gesetzlich vorgeschriebene Begrenzung des Nettoeinkommen aus Werbeeinsparungen abzusuchen, c) die bisher erforderlichen im Voraus einzureichenden schriftlichen Einwilligungen für gebündelte Verkaufsabsprachen betreffend regionale *Channel 3*-Lizenzinhaber abzusuchen und d) das Verbot von gebündelten Verkaufsabsprachen zwischen *Carlton Communications* und *Granada Media* aufrecht zu erhalten. ■

zierung der *BBC* 1999 (siehe IRIS 1999-8: 11) hat jedoch zu der Empfehlung geführt, diese Positionen zu überprüfen. Im Dezember 2000 haben der Minister für Kultur, Medien und Sport und die Direktoren der *BBC* den angesehenen Anwalt für Wettbewerbsrecht, Richard Whish, gebeten, diese Überprüfung vorzunehmen.

Der Whish-Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung zu lauterem Wettbewerb und die Richtlinien angemessen sind zu gewährleisten, dass die *BBC* den Wettbewerb auf kommerziellen Märkten nicht verzerrt. Er vermerkt, dass „nach meiner Ansicht die Positionen der *BBC* zu lauterem Wettbewerb absolut mit denen anderer Unternehmen zu vergleichen sind. Ich kenne tatsächlich keine andere Organisation, die mit einer solchen Sorgfalt intern und extern für die Einhaltung des Wettbewerbsrechts sorgt“ (Abschnitt 6.1). Die Positionen entsprechen sowohl dem Wettbewerbsrecht des Vereinigten Königreichs wie auch dem der EU. Die wesentlichen Grundsätze bedürfen keiner Änderungen, wobei einige Änderungen und Klarstellungen im Wortlaut vorgeschlagen wurden. Der Bericht unterstreicht jedoch, dass es sich hierbei um eine Arbeit handelt, die sich eher mit den Vorschriften selbst als mit deren Einhaltung in der Praxis oder den Einzelheiten individueller Beschwerden von Mitbewerbern beschäftigt, was beides nicht in den Aufgabenbereich von Professor Whish fiel. ■

HR – Ermittlungen gegen kroatischen Medienmagnaten eingestellt

Kresimir Macan
HRT

Der Gründer und Miteigentümer des größten kroatischen Medienunternehmens, Europapress Holding (EPH), ist von allen Vorwürfen gegen ihn und seine mutmaßlichen Partner,

Kroatische Nachrichtenagentur, 29. März 2001

HR

IE – Telefonstreich bei Radiosendung

Ein Mann, der am 31. August 2000 einen Telefonstreich bei einer irischen Radiosendung machte, wurde strafrechtlich nach dem Postrecht und nicht nach dem Rundfunkrecht verfolgt. Das irische Rundfunkrecht enthält zahlreiche Vorschriften zum Inhalt von Programmen, ist aber eher auf die Verpflichtungen und Haftbarkeiten von Rundfunkveranstaltern als von einzelnen Anrufern ausgerichtet.

Der Mann rief anlässlich einer Radio-Chat-Sendung auf RTE (dem irischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter) an, gab sich als der bekannte Kapitän des Hurling-Teams der Grafschaft Galway aus und vertrat angeblich dessen Sichtweise bzw. die der gesamten Mannschaftsmitglieder. Der gälische Volkssport Hurling ist ein dem Feldhockey ähnliches Schlagballspiel, das ausschließlich von Männern gespielt wird. Der Anrufer machte abwertende Bemerkungen über Frauen, die gälische Spiele ausüben, vor allem Camogie, das irische Frauen-Hurling. Er legte nahe, dass Frauen bei Tennis oder

Marie
McGonagle
Juristische
Fakultät
National
University of
Ireland,
Galway

Dieser Fall wurde in einem Artikel von „The Irish Times“ am 26. April 2001 mit dem Titel „Man fined for impersonation“ („Mann wegen Identitätstäuschung zu Geldstrafe verurteilt“), abrufbar unter:

<http://www.ireland.com/newspaper/ireland/2001/0426/courts3.htm>

IT – Öffentliche Ausschreibung zu DTT

Vom 11. April bis zum 8. Mai 2001 führte die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Medien - AGC) eine öffentliche Konsultation über die Vorschriften über die Lizenzvergabe für die digitale terrestrische Hörfunk- und Fernsehstrahlung durch. Gemäß Artikel 2bis, Abs. 7 von Gesetz Nr. 66/2001 (*Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 23 gennaio 2001, n. 5, recante disposizioni urgenti per il differimento di termini in materia di trasmissioni radiotelevisive analogiche e digitali, nonché per il risanamento di impianti radiotelevisivi*, Legge vom 20. März 2001, Nr. 66, in der *Gazzetta Ufficiale* (italienisches Amtsblatt) vom 24. März 2001, Nr. 70 (siehe IRIS 2001-4: 9), muss die Behörde bis zum 30. Juni 2001 eine Vorschrift zur Lizenzvergabe erlassen.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Delibera vom 11. April 2001, Nr. 170/01/CONS, *Consultazione pubblica concernente regolamento relativo al rilascio delle licenze ed autorizzazioni per la diffusione di trasmissione radiotelevisive in tecnica digitale*, abrufbar unter:

http://www.agcom.it/provv/d_170_01_CONS.htm

IT

MT – Verwendung der maltesischen Sprache im Rundfunk

Am 16. April 2001 hat das *Advisory Committee on Quality and Ethics in Broadcasting* (Beratender Ausschuss für Qualität

die im Dezember 2000 zu Ermittlungen geführt hatten, entlastet worden.

Am 4. Dezember 2000 erschien auf der Titelseite der neuen Tageszeitung *Republika* ein Artikel über eine angebliche Partnerschaft zwischen ihm und anderen Medienmagnaten mit Faksimiles eines Vertrags vom 17. September 1997. Ziel dieses Vertrages zwischen dem – damals – alleinigen Eigentümer von EPH, dem Eigentümer der Tageszeitung *Slobodna Dalmacija* und des Zeitungsvertriebs *Tisak* sowie dem Eigentümer des Zagreber Lokalfernsehsenders *OTV* war der Aufbau eines Medienmonopols in den Bereichen Printmedien, Radio und Fernsehen unter der politischen Patronage der früheren Regierungspartei. Hierzu zählte auch die Lizenz für den ersten privaten nationalen Fernsehsender. Am 29. März 2001 wies die *Izvanraspravno vijeće europskog suda u Zagrebu* (Schwurgerichtskammer des Bezirksgerichts Zagreb) alle Anklagepunkte bezüglich einer Verschwörung zur Übernahme der vollständigen Kontrolle über die Medien des Landes als unbegründet zurück. ■

Golf bleiben sollten. Aufgebrachte Zuhörer des Programms riefen den Kapitän des Hurling-Teams an seinem Arbeitsplatz und bei sich zu Hause an, sowie Mitglieder seiner Familie. Am nächsten Tag entschuldigte sich RTE über den Äther für jedwede Unannehmlichkeiten, die dem Team-Kapitän und seiner Familie entstanden seien. Der Telefonschwindler selbst entschuldigte sich am nächsten Tag über den Lokalsender.

Dennoch wurde Klage gegen ihn erhoben, weil er einen vorsätzlich gefälschten Anruf tätigte, um anderen Ärger, Unannehmlichkeiten oder unnötige Sorge zu bereiten, womit er gegen Sektion 13(1)(b) des (geänderten) Postgesetzes aus dem Jahre 1951 verstoßen habe. Diese Sektion sieht eine Geldbuße von höchstens IEP 10 bzw. eine Haftstrafe von längstens einem Monat vor, oder Geld- und Haftstrafe kombiniert. Dieses Strafmaß wurde durch Sektion 4(1)(e) des Post- und Telekommunikationsgesetzes aus dem Jahre 1993 erhöht auf eine Geldbuße von höchstens IEP 800 bzw., je nach Ermessen des Gerichts, eine Haftstrafe von längstens 12 Monaten oder Geld- und Haftstrafe kombiniert. Am 25. April 2001 verurteilte das Grafschaftsgericht Galway den Mann zu einer Geldbuße von IEP 100 zuzüglich IEP 100 Prozessgebühren und verpflichtete ihn dazu, dem Galway Camogie-Team einen finanziellen Beitrag von IEP 250 zu spenden. ■

Das Dokument für die Konsultation bittet den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Vereinigungen kommerzieller Rundfunkveranstalter, potenzielle Antragsteller für eine DTT-Lizenz, Verbraucherschutzvereinigungen und andere Interessengruppen, sich zu folgenden Themen zu äußern: 1.) Unterscheidung zwischen Inhalts-Providern und digitalen Rundfunk- und Fernsehdiensteanbietern; 2.) Bestimmungen, die sich auf die gemeinsame Nutzung technischer Einrichtungen für den digitalen Übertragungsweg beziehen; 3.) Definitionen der Verpflichtungen der Betreiber mit Blick auf die Grundsätze Pluralismus, Transparenz, Wettbewerb und Nicht-Diskriminierung; 4.) technische, kommerzielle und regulative Auswirkungen der neuen Verpflichtungen, die Gesetz Nr. 66/2001 einführt; 5.) Verfahren und Fristen für die Vergabe von Lizenzen und Genehmigungen; 6.) einstweilige Bestimmungen hinsichtlich des Übergangs vom analogen zum digitalen Übertragungsweg; 7.) Möglichkeiten für spezifische Bestimmungen hinsichtlich der digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungen und an Bedingungen geknüpfte Zugangsdienste.

Die Resultate sowie die Nachbearbeitung dieser Befragung wird auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. ■

und Ethik im Rundfunk) der *Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde) von Malta ein Dokument mit dem Titel *Consultative Document on the Use of the Maltese Language in the Broadcasting Media* (Konsultationspapier zur Verwendung der

maltesischen Sprache im Rundfunk) veröffentlicht. Ausgehend von der Herausforderung, die die Globalisierung für eine so kleine Sprachgemeinschaft wie die maltesische darstellt, soll dieses Papier in Malta den Boden für eine breitere Diskussion über die Verwendung der Sprache im Rundfunk bereiten.

„Die maltesische Sprache“, heißt es in dem Papier, „ist heute generell stärker bedroht als früher, zum Beispiel durch die wahllose Übernahme fremdsprachlicher Wörter und die Verwendung von englischen und maltesischen Wörtern im selben Satz“. Die Ironie hierbei ist, der Rundfunkbehörde zufolge, dass „der Rundfunk in dem Maße, in dem die Bedrohung der maltesischen Sprache zunahm, als Mittel zu ihrem Schutz und ihrer Förderung immer mehr ausfiel“. Bei der Analyse der Gründe verweist die Behörde auf die wachsende Zahl der Menschen, die am Rundfunk mitwirken. Man wolle den Pluralismus nicht angreifen, sondern an die im Rundfunk Tätigen appellieren, sich der mit dieser Aufgabe verbundenen Verantwortung zu stellen. Es gebe Pläne, sich mit anderen zuständigen Stellen über die Aufstellung fester Kriterien zum Schutz der maltesischen Sprache im Rundfunk zu beraten.

Das Papier enthält eine Liste von Problemen, die als bedenklich betrachtet werden. Neben der Kritik an der fal-

**Klaus
J. Schmitz**
Leiter der
Rechtsabteilung
Seifert mtm
Systems (Malta)
Ltd.

Consultative Document on the Use of the Maltese Language in the Broadcasting Media (Konsultationspapier zur Verwendung der maltesischen Sprache im Rundfunk), 16. April 2001, abrufbar unter:

http://www.ba-malta.org/pressreleases/2001/m_pr2001.htm

EN-MT

PT – Regierung eröffnet Ausschreibung für digitales terrestrisches Fernsehen

Helena Sousa
Departamento
de Ciências da
Comunicação
Universidade
do Minho

Am 7. April 2001 hat die portugiesische Regierung die Ausschreibung für eine digitale terrestrische Fernsehplattform eröffnet. Die Regeln für das Ausschreibungsverfahren wurden im *Diário da República* (portugiesisches Amtsblatt) veröffentlicht. Bewerbungen können danach bis zum 15. Juni 2001

Aviso nº 5520-A/2001 (Bestimmungen für die öffentliche Ausschreibung einer digitalen terrestrischen Fernsehplattform), Diário da República, nº 83, II série, Suplemento de 7 de Abril 2001, abrufbar unter:

<http://www.icp.pt/legispt/lei.asp?item=316>

PT

PT – Oberste Medienbehörde bezieht Stellung zu Reality Shows

Am 16. Mai 2001 hat die *Alta Autoridade para a Comunicação Social* (Oberste Medienbehörde) nach einer höchst kontroversen Episode in einer Reality Show beschlossen, Stellung zu diesem Thema zu beziehen. Am 15. Mai 2001 sendete der private terrestrische Kanal *Sociedade Independente de Comunicação (SIC)* zur Hauptsendezeit eine emotionale Auseinandersetzung zwischen einer Kandidatin bei *Bar da TV* (einer Art „Big Brother“) und ihren Eltern. Schockiert von dem erotischen Verhalten in *Bar da TV* baten die Eltern einer Kandidatin, Margarida, das Produktionsteam, mit ihrer Tochter sprechen zu dürfen. Die Live-Ausstrahlung der tränenreichen und dramatischen Konfrontation zwischen Margarida, die in der Sendung bleiben wollte, und ihren Eltern, die entschlossen waren, sie mit nach Hause zu nehmen, rief Bestürzung im Land hervor. Politiker aller Parteien, die Medien und Bürger

schon Verwendung der maltesischen Sprache verweist das Papier unter anderem auf die „falsche Verwendung von Redewendungen und die wörtliche Übersetzung fremdsprachlicher Redewendungen“, die „Mischung von maltesischen und englischen Wörtern (oder Wörtern aus anderen Sprachen) in ein und demselben Satz“ sowie die „wörtliche Übersetzung fremdsprachlicher Sätze, Strukturen und Berichte“. Wer zu diesem Thema Kommentare oder Vorschläge abgeben möchte, ist aufgefordert, sie dem Leiter der Rundfunkbehörde bis 31. Mai 2001 schriftlich mitzuteilen.

Das Konsultationspapier ist ein weiterer Beitrag zu dem Sprachenstreit in Malta, der eng mit der kolonialen Vergangenheit und dem Unabhängigkeitskampf des Landes zusammenhängt. Die Bevölkerung Malτας ist seit langem über die Frage entzweit, welche Sprache Vorrang haben soll. Malτας Einwohnerzahl liegt bei rund 380.000. Mehr als doppelt so viele Malteser leben im Ausland, vor allem in Kanada und Australien. Die Auslandsmalteser haben das Maltesische als ihre gemeinsame Sprache bewahrt.

Artikel 5 der Verfassung bestimmt, dass die maltesische Sprache die Nationalsprache Malτας ist. Die Amtssprachen der Verwaltung dagegen sind Maltesisch und Englisch. Gerichtssprache wiederum ist Maltesisch.

Seit der Unabhängigkeit und dem anschließenden Abzug der britischen Streitkräfte, bis dahin größter Arbeitgeber des Landes, hat Malta beträchtliche Anstrengungen unternommen, um Touristen und ausländische Investitionen anzuziehen. In den zwei Jahrzehnten nach der Unabhängigkeit kam es auch zu einem starken Anstieg in der Verwendung des Maltesischen. Viele haben den Eindruck, dass dies mit einem Niedergang der englischen Sprache einherging. Es gab Befürchtungen, dass Bürger Malτας im In- und Ausland auf mehr Karrierehemmnisse stoßen würden und ein wichtiges Thema im allgemeinen Sprachenstreit war der angebliche Niedergang des Englischen in Malta. Der Prozess, den die Rundfunkbehörde in Gang setzen möchte, könnte auch dazu beitragen, dem allgemeinen Sprachenstreit eine neue Dimension hinzuzufügen. ■

beim *Instituto das Comunicações de Portugal* (portugiesische Regulierungsbehörde für Kommunikation) eingereicht werden. Die Anträge sollen offen sein, werden öffentlich angehört und von einer von der Regierung ernannten Sonderkommission beurteilt. Das Ergebnis der Ausschreibung wird am 6. August 2001 bekannt gegeben. Ziel der Ausschreibung ist die Vergabe einer nationalen Lizenz zum Aufbau und Betrieb einer digitalen terrestrischen Fernsehplattform, zunächst befristet auf 15 Jahre. Die Lizenz kann unter Umständen verlängert werden. ■

äußerten ihre Ablehnung gegen diese Sendung, die als schwerer Eingriff in die menschliche Privatsphäre und Würde aufgefasst wurde.

Am Tag nach der Live-Sendung gab die Oberste Medienbehörde eine Empfehlung heraus, in der festgestellt wurde, dass *SIC* in schwerer Weise gegen ethische/rechtliche Parameter sowie gegen Grundrechte und -werte verstoßen habe. Die Oberste Medienbehörde empfahl die unverzügliche Einhaltung des Fernsehgesetzes (Gesetz 31-A/98 vom 14. Juli). Sechs Tage nach Herausgabe der Empfehlung bestimmte die Oberste Medienbehörde, dass sowohl *SIC* (die *Bar da TV* ausstrahlt) als auch der andere private terrestrische Kanal *Televisão Independente de Comunicação* (der Sender von „Big Brother“) mit einer Geldstrafe zu belegen sei. Laut der Obersten Medienbehörde hat *TVI* eine Geldstrafe für die Ausstrahlung eindeutiger Sexszenen vor 22:00 Uhr zu zahlen. *SIC* sei andererseits eine Geldstrafe wegen Verletzung von Artikel 21, Ziffern 1 und 2 des Fernsehgesetzes aufzuerlegen. Ziffer 1 besagt, dass Übertragungen, die Grundrechte, -freiheiten und -garantien

Helena Sousa
Departamento
de Ciências da
Comunicação
Universidade
do Minho

verletzen, die die Würde des Menschen herabsetzen oder zu kriminellen Handlungen anstiften, nicht erlaubt sind; Ziffer 2

Comunicado da Alta Autoridade para a Comunicação Social de 16 de Maio de 2001 (Stellungnahme der Obersten Medienbehörde vom 16. Mai 2001) und **Comunicado da Alta Autoridade para a Comunicação Social de 22 de Maio de 2001** (Stellungnahme der Obersten Medienbehörde vom 22. Mai 2001), abrufbar unter unter: <http://www.aacs.pt/novidades.htm>

PT

TR – Regulierung analoger und digitaler Satellitensender

Sebnem Bilget
Oberster Hörfunk-
und Fernsehrat
Abteilungsleiter
Internationale
Beziehungen

Die vom Obersten Hörfunk- und Fernsehrat (RTÜK) vorbereitete Richtlinie über Satellitenrundfunklizenzen und deren Erteilung wurde am 29. März 2001 veröffentlicht.

Ziel dieser Richtlinie ist die Festschreibung der Grundsätze und Verfahrensweisen für die Vergabe von Satellitenrundfunklizenzen durch den RTÜK. Die Richtlinie soll die Aufgaben und Zuständigkeiten der Hörfunk- und Fernsehunternehmen,

Amtsblatt vom 29. März 2001, Nr. 24357

TR

YU – Medienrechtsreform im Juni

Die Ausarbeitung neuer Medienrechtsentwürfe für Jugoslawien und Serbien, die unmittelbar nach den politischen Veränderungen im Oktober 2000 aufgenommen wurde (siehe IRIS 2001-3: 13) ist in die Schlussphase eingetreten. Eine lokale Expertengruppe, die vom Belgrader Medienzentrum, der bekannten Nichtregierungsorganisation gebildet wurde, hat ihre Arbeit abgeschlossen und zwei Entwürfe erarbeitet: einen Gesetzentwurf zum Rundfunk in Serbien und einen Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit.

Die Gruppe hat bereits die Unterstützung von internationalen Organisationen wie dem Europarat, der OSZE, der UNESCO und Article 19 erhalten. Die internationale Unterstützung für lokale Experten war am 28. März 2001 vereinbart worden, nachdem eine Gemeinsame Initiative der Europäischen Union und des Europarats im Medienbereich in Serbien verabschiedet worden war.

Die internationale Unterstützung ist in zwei Bereiche, Rundfunk und allgemeines Medienrecht unterteilt. In Bezug

Miloš Živković
Assistenzprofessor
der juristischen
Fakultät der
Universität
Belgrad
Juristische Kanzlei
Živković &
Samarđžić

Gemeinsame Initiative der Europäischen Union und des Europarats zur Anpassung des rechtlichen Rahmens im Medienbereich in Serbien. Abrufbar unter:
<http://www.humanrights.coe.int/media/atcm/2001/FRY%20Serbia/Joint%20Initiative%20Serbia.dot>

EN

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Rechtsrahmen für Frequenznutzung konkretisiert

Der Bundesrat hat am 30. März 2001 drei Rechtsverordnungen der Bundesregierung zugestimmt, die den vom Telekommunikationsgesetz (TKG) in den §§ 44 bis 49 vorgegebenen Rechtsrahmen konkretisieren. Es handelt sich dabei um die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPVO) auf der Grundlage des § 45 I TKG, die Frequenznutzungsplan-aufstellungsverordnung (FreqNPAVO, Grundlage: § 46 III TKG) und die Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutVO, Grundlage: § 47 IV TKG).

Die beiden Frequenzpläne legen Nutzungsmöglichkeiten und die zur Verfügung stehenden Frequenzen fest, wobei die FreqBZPVO die international festgelegten Vorgaben für die Nutzung der Frequenzbereiche an nationale Gegebenheiten

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungsplan-aufstellungsverordnung); Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPVO); Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)

DE

besagt, dass Sendungen, die einen negativen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen oder einen negativen Einfluss auf dafür empfängliches Publikum haben könnten, insbesondere durch Zeigen schockierender oder gewalttätiger Szenen, deutlich als solche angekündigt werden und mit einem ständigen Symbol (kleine Kugel in der oberen rechten Ecke) gekennzeichnet sein müssen sowie erst ab 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Die Oberste Medienbehörde hat darüber hinaus den Generalstaatsanwalt um eine Prüfung gebeten, ob während der Ausstrahlung des Familienstreits zwischen Margarida und ihren Eltern kriminelle Handlungen begangen wurden, und ihn ersucht, entsprechend zu handeln. ■

die eine Satellitenrundfunklizenz beantragen, die Genehmigung zur Bereitstellung von Rundfunkdiensten direkt per Satellitenübertragung an die Öffentlichkeit sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Satellitenplattformbetreibern und Satellitenbetreibern, die die Übertragung per Satellit bereitstellen, regeln.

Die Antragsformulare wurden vom RTÜK vorbereitet und nach einer allgemeinen Bekanntmachung sollen Anträge angenommen werden. Die Lizenz und daher auch der Genehmigungszeitraum sind auf fünf Jahre begrenzt. Die Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, erteilte Lizenzen zu widerrufen, wenn bestimmte Bedingungen nicht erfüllt werden. ■

auf den Rundfunk haben die oben genannten Organisationen entsprechend der Gemeinsamen Initiative ihre Analysen und Kommentare zum Gesetzentwurf über den Rundfunk auf einer Sitzung in Belgrad Ende April 2001 eingebracht. Als Folge wurde der Entwurf modifiziert und in die neue Fassung gebracht, die Mitte Mai abgeschlossen wurde. Eine Konferenz über den endgültigen Entwurf wurde für Mitte Juni einberufen, und alle beteiligten internationalen Organisationen wurden aufgerufen, ihre Kommentare bis zu dieser Konferenz einzureichen. Da das Bundesministerium für Telekommunikation (BMT) eine eigene Expertengruppe für das neue Rundfunkgesetz eingesetzt hat, womit in erster Linie auf eine Koordinierung zwischen dem neuen Telekommunikationsrecht und dem Rundfunkgesetz abgezielt wird, kann man davon ausgehen, dass die Expertengruppe des BMT nach der anberaumten Konferenz eine endgültige Entwurfsfassung vorbereiten und der Regierung und dem serbischen Parlament zur Verabschiedung vorlegen wird.

Hinsichtlich des allgemeinen Medienrechts stellt sich die Situation etwas komplexer dar. Neben dem erwähnten Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit gibt es nämlich noch einen weiteren Text, das überarbeitete Modellgesetz über öffentliche Information von 1998. Die Expertengruppe des Belgrader Medienzentrums hat beide vorgeschlagenen Texte erörtert, konnte jedoch zu keiner einstimmigen Entscheidung gelangen, welchen Text sie als ihren Vorschlag verabschieden soll. ■

anpasst. Mit dieser Verordnung wird erstmalig auch die Frequenznutzung „in und längs von Leitern“ geregelt. Damit wird Anwendungen wie Telekommunikation sowie Medien- und Telediensten die weitere Verbreitungsform der Durchleitung durch Stromnetze eröffnet. Es wird auch ermöglicht, dass auf Frequenzen, die national und international dem Rundfunkdienst zugewiesen sind, nicht nur Rundfunkprogramme, sondern auch Medien- und Teledienste angeboten werden können.

Die Regelungen der FreqNPAVO setzen die Anforderungen an einen den Frequenzbereichszuweisungsplan weiter detaillierenden Frequenznutzungsplan und dessen Erstellung fest und stellen in diesem Zusammenhang sicher, dass Störungen von Funkanwendungen durch Frequenznutzungen in Kabelanlagen verhindert werden. So sind Nutzungen von Frequenzen in und längs von Leitern erlaubt, wenn keine im Plan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt und kein Schutz vor Störungen durch andere Frequenznutzungen beansprucht wird.

Mit der Frequenzzuteilung gemäß der FreqZutVO werden dann die Frequenzzuteilungen und deren Nutzungsbedingungen festgelegt. ■

DE – Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Zugangskontrolldiensten

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 4. Mai 2001 einen Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20. November 1998 vorgelegt.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Zugangskontrolldiensten vom 4. Mai 2001

DE

Zweck des Gesetzes ist der Schutz von Diensten, die die entgeltliche Nutzung von zugangskontrollierten Diensten sicher stellen, gegen gewerbsmäßige Eingriffe. Zugangskontrollierte Dienste im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfes sind Rundfunkdarbietungen, Tele- und Mediendienste, die gegen Entgelt erbracht werden und nur unter Verwendung eines Zugangskontrolldienstes genutzt werden können. Hierunter versteht man technische Maßnahmen oder Vorrichtungen, die die erlaubte Nutzung eines solchen zugangskontrollierten Dienstes ermöglichen. Umgehungsvorrichtungen sind technische Verfahren oder Vorrichtungen, die die unerlaubte Nutzung ermöglichen. Verboten sind gemäß § 3 Herstellung, Einfuhr und Verbreitung solcher Umgehungsvorrichtungen, der Besitz, die technische Einrichtung, die Wartung und der Austausch derartiger Vorrichtungen und der Einsatz kommerzieller Kommunikation zur Förderung der Verbreitung der Umgehungsvorrichtungen, sofern diese Handlungen zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen.

Die Verbote sind straf- bzw. bußgeldbewehrt. ■

DE – Positionspapier der DLM zur Umstrukturierung der deutschen Kabelindustrie

Dr. Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Am 10. April hat die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) ein Positionspapier zum Verkauf der Kabelnetze in Netzebene 3 seitens der Deutsche Telekom Aktiengesellschaft (DTAG) beschlossen. In diesem Positionspapier legt die DLM ihre Einschätzung zu Chancen und Risiken der Neuordnung des Kabelmarktes sowie zur Stellung der Kabelnetze im Schnittpunkt von Medien-, Telekommunikations- und Kartellrecht dar. Daran anschließend kündigt die DLM konkrete Maßnahmen an, mit denen sie darauf hinwirken will, dass die Chancen genutzt und die Risiken vermieden werden.

Grundsätzlich ist die DLM der Meinung, dass das Kabel zum „Königsweg“ in die Informationsgesellschaft werden kann. Mit dem Verkauf der Kabelnetze könne die bisherige Blockade der Entwicklung des Kabels überwunden werden. Zudem könne eine strukturelle Grundlage sowohl für den Ausbau der Übertragungskapazität des Kabels als auch für die Nachrüstung des Kabels mit einem Rückkanal und damit für die Entwicklung neuer Angebote geschaffen werden. Mit dem Verkauf des Kabels gehe allerdings eine horizontale und vertikale Konzentration einher. Nach dem Verkauf der Kabelnetze

würden die Kabelnetze der BRD von maximal drei weltweit agierenden Unternehmen unter amerikanischer Führung dominiert, die sowohl an Programmveranstaltern beteiligt sind als auch die Kabelnetze betreiben. Diese Konzentration könne zur Erschwerung oder Verhinderung des offenen und chancengleichen Zugangs zu den Kabelnetzen und zu einer Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt führen. Der Zugang zum Meinungsmarkt müsse offen bleiben und publizistischer und wirtschaftlicher Wettbewerb gewährleistet werden. Es komme daher darauf an, Rahmenbedingungen zu entwickeln, in denen dies trotz der hohen Konzentration auch künftig gesichert ist, andererseits aber auch ein Anreiz zu Investitionen besteht. Bloße Verhaltensaufgaben reichten nicht aus; es bedürfe vielmehr struktureller Sicherungen zu Gunsten von Vielfalt und Wettbewerb. Als angestrebte Rahmenbedingungen werden in diesem Zusammenhang unter anderem offene technische Plattformen für die Hard- und Software von Set-Top-Boxen, Entwicklungsperspektiven für europäische Inhalte, die Wahlmöglichkeit des Nutzers (also keine exklusiven Kundenbeziehungen) und Konditionen und Entgelte, die auch den Zugang kleinerer und regionaler Veranstalter sichern, genannt. Neben den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Telekommunikationsrechts gebe es insbesondere zwei Ansätze, vielfalt- und wettbewerbs-sichernde Strukturen zu entwickeln, nämlich die durch den Verkauf ausgelösten Kartellverfahren und ein Dialog zwischen den Kabelgesellschaften, Programmveranstaltern und Landesmedienanstalten. ■

Das Positionspapier der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang der DLM kann unter <http://www.alm.de/index2.htm> abgerufen werden

DE

DE – „Entbündelter Zugang“ im Ortsnetzbereich

Dr. Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Nach zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 25. April 2001 ist die Deutsche Telekom AG (DTAG) verpflichtet, ihren Wettbewerbern in dem Markt um Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden „entbündelten Zugang“ zu den Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Ortsnetz zu gewähren. Die DTAG muss demnach ihren Wettbewerbern den Zugriff auf das Kupfer- oder Glasfaserkabel (das „blanke Kabel“) gewähren, ohne diese Dienstleistung mit anderen Leistungen zu bündeln.

Das BVerwG prüfte in den beiden Revisionsverfahren die Rechtmäßigkeit des Einschreitens des damaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT), das bis zum 31. Dezember 1997 die Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) wahrnahm (§ 98 Satz 1 Telekommunikationsgesetz, TKG), gegenüber der DTAG im Wege der Missbrauchsaufsicht nach § 33 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 TKG. Die DTAG hatte ihren Wettbewerbern den Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen nur in Verbindung mit

übertragungstechnischen Einheiten (Hardware) angeboten, die eine Modifizierung des Datendurchsatzes durch Kanalisierung oder Kapazitätsbegrenzung bewirkt hätte. Die Wettbewerber hatten demgegenüber von der DTAG den Zugriff auf das Kabel ohne Zwischenschaltung zusätzlicher übertragungstechnischer Einrichtungen gewünscht. Daraufhin hatte das BMPT die DTAG per Bescheid aufgefordert, diesen Missbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung abzustellen und den Wettbewerbern ein deren Nachfrage entsprechendes Angebot auf entbündelten Zugang abzugeben. Gegen diese Bescheide hatte die DTAG geklagt; nunmehr ist durch die Urteile des BVerwG das Vorgehen des BMPT endgültig bestätigt worden. Das Gericht bestätigte, dass die DTAG auf den maßgeblichen Märkten der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit marktbeherrschend ist und dass nur sie allein flächendeckend in der gesamten Bundesrepublik über ein Teilnehmeranschlussleitungsnetz verfüge. Als marktbeherrschendes Unternehmen sei sie verpflichtet, den Wettbewerbern Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen in der Art zu gewähren, dass diese eine unternehmerische Dispositionsfreiheit bei der Ausgestaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden erhalten, die derjenigen der DTAG vergleichbar ist (vgl. §§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 TKG i.V.m. § 2 der Verordnung über besondere Netzzugänge (NVZ)). ■

Pressemitteilung des BVerwG abrufbar unter:
<http://www.bverwg.de/presse/2001/pr-2001-16.htm>

DE

IE – Zeitplan für die Lizenzen für Weiterverbreitungsanlagen ausgeweitet

Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland, Galway

Im Mai 2001 hat die Leiterin der Regulierungsbehörde für Telekommunikation neue Vorschriften erlassen, die die Lizenzen für Weiterverbreitungsanlagen über ihr eigentliches

Pressemitteilung vom 4. Mai 2001: *“Regulator Extends Timescale for Deflector Licensing Scheme”* („Regulierungsbehörde weitet Zeitplan für die Lizenzen für Weiterverbreitungsanlagen aus“), abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/pres040501a.doc>
Wireless Telegraphy (Carrigaline UHF Television Programme Retransmission) (Amendment) Regulations, 2001 (Statutory Instrument No. 189 of 2001) (Vorschriften über drahtlose Telegrafie (Carrigaline UHF Fernsehprogrammweiterverbreitung) (Änderung), 2001 (Ausführungsverordnung Nr. 189 von 2001)), abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/si189of2001.doc>
Wireless Telegraphy (UHF Television Programme Retransmission) (Amendment) Regulations, 2001 (Statutory Instrument No. 190 of 2001) (Vorschriften über drahtlose Telegrafie (UHF Fernsehprogrammweiterverbreitung) (Änderung), 2001 (Ausführungsverordnung Nr. 190 von 2001)), abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/si190of2001.doc>

IE – Inhaber von Kabel- und MMDS-Lizenzen müssen Beschwerde-Richtlinien aufstellen

Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland, Galway

Die Direktorin der Telekommunikations-Regulierungsbehörde hat eine Beschlussmitteilung herausgegeben, nach der die Inhaber von Kabel- und MMDS-Lizenzen (*Microwave Multipoint Distribution System*) eine Richtlinie zur Bearbeitung von Beschwerden aufstellen müssen. Darüber hinaus hat sie Mindeststandards für solche Richtlinien festgelegt. Voraus-

ODTR 00/22 *Codes of Practice by Cable and MMDS operators for handling consumer complaints. Decision Notice and Response to Consultation* (Richtlinien der Kabel- und MMDS-Betreibern für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden. Beschlussmitteilung und Reaktion auf Konsultation), abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/pres060401.doc>

IT – Neue Verordnung zu Satellitendienstkonzessionen

Marina Benassi
Van der Steenhoven
Advocaten
Rechtsanwälte
Amsterdam

Die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Regulierungsbehörde für Telekommunikation) hat nach eingehender Beratung und wie im *Gazzetta Ufficiale della Repubblica* (Amtsblatt Italiens) vom 3. Mai 2001 veröffentlicht eine Liste sämtlicher offizieller Bestimmungen zur Regulierung der Gewährung von Genehmigungen und Lizenzen für

Garante delle Comunicazioni Deliberazione 131/01/CONS, 21/03/2001, Gazzetta Ufficiale della Repubblica del 3 maggio 2001 (Amtsblatt Italiens vom 3. Mai 2001), abrufbar unter: www.unipa.it/~cdl/guriall/guri2001/mag01/1sersat.htm

IT

NL – Minister schlägt vor, Werbung im niederländischen Bildungsnetz zuzulassen

Marieke Berghuis
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität
Amsterdam

Kennisnet ist ein niederländisches Bildungsnetz, dessen Ziel es ist, über drei Millionen Benutzern (von Grundschulern bis hin zu Universitätsstudenten) elektronische Bildungsinhalte und Dienste zugänglich zu machen. Der niederländische Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaften, Loek Hermans, informierte das niederländische Parlament vor kurzem in einem Schreiben über seine Absicht, die staatliche Organisation *Kennisnet* in ein unabhängiges Unternehmen mit staatlicher Unterstützung umzuwandeln.

Der Minister ist der Ansicht, dass es für das Portal und die begleitenden Dienste besser ist, sich künftig unabhängig vom Staat zu entwickeln. Der Minister argumentiert u.a. mit seinen Vorbehalten gegen die Möglichkeit, durch eine Festle-

„*Kennisnet verzelfstandigt*“, *Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaften vom 23. Mai 2001; Tweede Kamerbrief* (Brief des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaften an das Parlament) vom 23. Mai 2001; die *Handvest* (Charta) und die *Statuten van de stichting in oprichting* (Satzung des in Gründung befindlichen Unternehmens) sind nachzulesen unter der Adresse: <http://ocw.netspanning.nl/persbericht.jsp?pageID=68>
Kennisnet ist nachzulesen unter der Adresse: <http://www.kennisnet.nl>

NL

Ablaufdatum 31. Dezember 2001 hinaus verlängern. Die Lizenzen waren im April 2000 als kurzfristige Maßnahme erteilt worden (siehe IRIS 1997-7: 9 und IRIS 2000-5: 15), während Vorbereitungen für die Einführung von terrestrischem Digitalfernsehen (DTT) getroffen wurden. Derzeit gibt es 31 gültige Lizenzen für Weiterverbreitungsanlagen.

In vielen ländlichen Gegenden Irlands stellen die Weiterverbreitungsanlagen das einzige Zugangsmittel zu Mehrkanalfernsehdiensten, die vom Vereinigten Königreich aus ausgestrahlt werden, dar. Vor April 2000 gab es ein ständiges Problem mit in Irland betriebenen nicht lizenzierten Weiterverbreitungsanlagen. Der Übergang zu DTT, der 2000/2001 hätte beginnen sollen, lässt jedoch länger als angenommen auf sich warten. Infolgedessen hat die Leiterin die Verlängerung dieser Lizenzen spätestens bis 31. Dezember 2003 genehmigt. Es hängt davon ab, ob in dem Gebiet, das von dem entsprechenden Lizenznehmer der Weiterverbreitungsanlage bedient wird, DTT verfügbar ist. Sobald DTT verfügbar ist, verliert die Lizenz der Weiterverbreitungsanlage ihre Gültigkeit, da das Spektrum, das von den Weiterverbreitungsanlagen genutzt wird, für DTT gebraucht wird. ■

gegangen war der am 6. April verkündeten Entscheidung ein starker Anstieg der Beschwerden bei der Direktorin, unter anderem zum Kundenservice, zur Qualität und zu den Abrechnungen. Die neuen Richtlinien sollen den Kunden verstehen helfen, wieviel Service sie erwarten dürfen und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Rechte geltend zu machen.

Nach Beratungen mit der Branche hat die Direktorin festgelegt, dass bestimmte Themen in den Richtlinien behandelt werden müssen. Dies betrifft unter anderem:

- die Angabe von Ansprechpartnern,
- die Bestätigung des Eingangs und die Benachrichtigung der Kunden über die weitere Bearbeitung ihrer Beschwerden,
- die Festlegung von Verfahren zur Klärung von Beschwerden,
- die Behandlung von Beschwerden innerhalb festgelegter Fristen, die von der Art der jeweiligen Beschwerde abhängen. ■

Satellitendienste verabschiedet. Das Ziel dieses Papiers besteht darin, eine umfassende Liste der Verpflichtungen und Bedingungen, die für die Beantragung einer Satellitendienstkonzession erfüllt sein müssen, zu erstellen. Unter ihnen ist die Verpflichtung für Betreiber, sämtliche von der italienischen Regierung erlassenen Auflagen und Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt einzuhalten. Die neue Verordnung bietet ausdrücklich einen neuen Vorschriftenkomplex, um die Wartezeit für die Erlangung einer Lizenz zu begrenzen. Nach der neuen Verordnung erhalten interessierte Parteien eine derartige Lizenz innerhalb von vier Wochen nach Beantragung. ■

gung des Portalinhalts Einfluss auf den Bildungsinhalt ausüben zu können. Blicke die Verantwortung für *Kennisnet* weiterhin in seinem Zuständigkeitsbereich, wäre dies denkbar.

Der Minister veröffentlichte eine *handvest* (Charta) mit dem Titel *Kennisnet*, die u.a. Werbung in begrenztem Umfang im *Kennisnet* zulässt. Seiner Meinung nach ist für eine qualitative und erschwingliche Produktion von Erziehungsinhalten die Beteiligung von Unternehmen notwendig. Ein Großteil der Parlamentsmitglieder hat sich bereits gegen die Ausstrahlung von Werbung auf *Kennisnet* ausgesprochen. Durch die Aufstellung von Werbebeschränkungen möchte der Minister seinem Vorschlag größere Chancen einräumen, Anklang zu finden. Zwar beginnt der Absatz der Charta über Werbung (§ 6) mit der Feststellung, dass die Organisation *Kennisnet* darum bemüht ist, das Netz von kommerziellen Inhalten soweit wie möglich frei zu halten, dennoch wird Werbung auf *Kennisnet* in gewissem Umfang zugelassen. Unterrichtsmaterial darf jedoch keine Werbung enthalten. An anderen Orten, beispielsweise im Nachrichtenblock, dürfen höchstens 5% pro Seite gewerblicher Art sein. Werbung für Waffen, Drogen, Zigaretten, Alkohol, Spiele, Sex oder Medikamente sind im Netz untersagt. Der Minister wird seinen Entwurf auf der Parlamentsitzung vom 7. Juni verteidigen. ■

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Klage von *Time Warner* in der Sache *Friends* vom Bundesgericht abgewiesen

Time Warner Entertainment Company L.P. (im Folgenden *Time Warner*) produziert die bekannte Fernsehserie *Friends*, von der einzelne Szenen in einem nur im Film existierenden Café namens *Central Perk* spielen. *Time Warner* ist seit 1995 in den Vereinigten Staaten Eigentümer des Firmenzeichens *Central Perk* für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen) und hat 1996 die Marke *Friends* für Waren der selben Klasse in der Schweiz registrieren lassen. Die Gesellschaft *Gen genie S.A.* betreibt in Genf ein Café unter dem Namen *Central Perk*. Im November 1998 ließ der alleinige Verwalter der Gesellschaft die Marke *Central Perk where we're your Friends* im schweizerischen Register eintragen. Nachdem *Time Warner* mit seinem Antrag auf vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Nutzung der Begriffe *Central Perk* und *Friends* vom Gerichtshof in Genf abgewiesen worden war, wandte sich das Unternehmen an das schweizerische Bundesgericht.

Patrice Aubry
Anwalt (Genf)

Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts vom 19. Februar 2001 Nr. 4P.291/2000, im Internet in französischer Sprache unter:
http://www.srv.bger.ch/cgi-bin/AZA/ConvertDocCGI_AZA?ds=AZA_pull&d=19.02.2001_4P.291%2f2000&pa=1~4p+291+2000@73~&lang=de

FR

In seinem Entscheid vom 19. Februar 2001 erklärte das Bundesgericht, die von *Time Warner* ausgeführte Tätigkeit, nämlich die Herstellung und Verbreitung einer Fernsehserie, stehe nicht in Konkurrenz zum Betrieb einer öffentlichen Einrichtung. Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb setzt hierfür voraus, dass eine Handlung ein Unternehmen in seinem Bemühen um Kundenzugewinn in objektiver Weise begünstigt oder benachteiligt, bzw. dessen Marktanteil erhöht oder verringert. Die Handlung muss somit gegen die normalen Wettbewerbsvorgaben gerichtet sein und objektiv einen Einfluss auf den Markt ausüben. Das Bundesgericht sah dies in besagter Sache jedoch als nicht gegeben an, da die der Beklagten vorgeworfenen Handlungen keinen Einfluss auf den Wettbewerb zwischen den beiden Parteien hätten.

Das Gericht hob zudem hervor, die betreffenden Warenzeichen seien nicht identisch. Folglich könne *Time Warner* nur dann Einspruch gegen die strittige Markenbezeichnung erheben, wenn diese aus ähnlichen Zeichen bestehe und für identische bzw. ähnliche Waren und Dienstleistungen bestimmt sei, so dass sich hieraus eine Verwechslungsgefahr ergebe. Das Wort *Friends* in der strittigen Bezeichnung spiele jedoch nur eine untergeordnete, kaum kennzeichnende Rolle, da sich die Bezeichnung v. a. durch den Gebrauch des Begriffs *Central Perk* auszeichne. Somit unterschieden sich die beiden Bezeichnungen in ausreichendem Maße, um eine Verwechslung auszuschließen. Zudem gelten sie nicht den gleichen Waren und Dienstleistungen. Das Bundesgericht erklärte schließlich, die Bekanntheit der amerikanischen Marke *Central Perk* sei zum Zeitpunkt der Registrierung des Warenzeichens durch die Beklagte noch nicht gegeben gewesen, so dass *Time Warner* keine Vorrechte für seine Marke, die trotz deren fehlender Registrierung in der Schweiz möglich wären, für sich in Anspruch nehmen könne. ■

CZ – Schutz der Informationsquelle

Die Staatsanwaltschaft hat im März 2001 das Strafverfahren gegen zwei Journalisten einer Tageszeitung eingestellt (im tschechischen Strafrecht kann der Staatsanwalt nach einer durchgeführten Untersuchung entscheiden, ob der Fall dem Gericht übergeben oder das Strafverfahren eingestellt wird).

Die Journalisten hatten über einen angeblichen Versuch berichtet, eine populäre Politikerin einer regierenden Partei zu diskreditieren, der von ihrer eigenen Partei ausgegangen sei. Dieser Bericht führte zu einem Strafverfahren wegen Verleumdung. In diesem Verfahren waren beide Journalisten als Zeugen geladen und weigerten sich unter Berufung auf das Pressegesetz, ihre Informationsquelle preiszugeben. Als Folge dieser Weigerung wurden beide wegen Begünstigung eines Straftäters strafrechtlich verfolgt, während das eigentliche Strafverfahren wegen Verleumdung später ohne Erfolg eingestellt wurde.

Der Präsident der Tschechischen Republik hatte bereits im Oktober 2000 sein Recht, eine Begnadigung schon in diesem Stadium des Strafverfahrens auszusprechen, ausgeübt. Beide Journalisten lehnten jedoch die Begnadigung ab und bestanden auf der Fortsetzung des Strafverfahrens.

Jan Fučík
Rundfunkrat der
Tschechischen
Republik
Prag

Rechtlicher Hintergrund des Falles ist, dass das neue Tschechische Pressegesetz (siehe IRIS 2000-3: 15) einen Standard für den Schutz der Informationsquellen für Nachrichten, die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden, eingeführt hat. Dieser Schutzzumfang gilt dabei auch für den Rundfunk. Nach diesem Gesetz sind Personen, die an dem Erwerb oder der Verarbeitung einer journalistischen Information beteiligt waren, berechtigt, dem Gericht oder einer Behörde eine Information, die zur Identifizierung einer Quelle führen könnte, nicht preiszugeben. Dies gilt allerdings nicht für die durch ein spezielles Gesetz geregelten Pflichten, Straftäter nicht zu begünstigen, Straftaten zu verhindern oder anzuzeigen und auch für die gesetzlichen Pflichten im Rahmen eines Strafverfahrens.

Die Begründung der staatsanwaltlichen Entscheidung beruht indes darauf, dass eine Straftat nicht begangen wurde. Beide Journalisten hätten demnach keine Absicht besessen, einen Straftäter zu begünstigen. Vielmehr hätte im Vordergrund ihrer Handlung die Absicht gestanden, ihre journalistische Tätigkeit auszuüben. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe einer die Quelle identifizierenden Information habe im vorliegenden Fall gegenüber der vorrangigen Meinungsfreiheit nicht überwogen. ■

FR – Vergleichende Werbung bei Preisen für eine Dienstleistung, die ein kenntlich gemachter Konkurrent anbietet

In einer Werbekampagne beschuldigt die Gesellschaft *Cegetel 7* ihren langjährigen Konkurrenten, die Gesellschaft *France Télécom*, die in besagter Werbung kenntlich gemacht ist, eine Preispolitik zu betreiben, die sich aus ihrer erstmals herrschenden Monopolstellung ergeben hätte und nicht der Wirklichkeit entspräche. *France Télécom*, die in dieser Kampagne den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllt sah und die Auffassung vertrat, die Kampagne verstoße gegen die Regeln zur vergleichenden Werbung, forderte vor Gericht, diese Werbetexte unter Strafdrohung zu unterbinden. Das Berufungsgericht von Versailles untersagte der beklagten Gesellschaft dementsprechend die weitere Ausstrahlung der

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

Cour de cassation (chambre commerciale), 27 mars 2001 – *Cegetel 7 c/ France Télécom* (Oberstes Revisionsgericht (Handelskammer), 27. März 2001 – *Cegetel 7* gegen *France Télécom*)

FR

strittigen Werbung und auch das oberste Revisionsgericht wies etwaige Ansprüche der Gesellschaft *Cegetel 7* ab.

Die beklagte Gesellschaft vertrat ihrerseits die Auffassung, bei Preisvergleichen könne, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt seien, lediglich vergleichende Werbung für Produkte, nicht aber für Dienstleistungen verboten werden. Unter dieser Voraussetzung handele es sich bei der strittigen Werbekampagne, die sich auf Gebühren für Telefongespräche, somit auf Preise für eine Dienstleistung beziehe, nicht um vergleichende Werbung.

Das oberste Revisionsgericht folgte dieser Argumentation jedoch nicht. Vielmehr vertritt es die Auffassung, dass die Bestimmungen aus Artikel L. 121-8 des Verbraucherschutzgesetzes über vergleichende Werbung für Werbetexte gelten, die einen Vergleich von Preisen für eine Dienstleistung, die ein in der Werbung kenntlich gemachter Konkurrent erhebt, vornehmen. Dies treffe im vorliegenden Falle zu. Das Berufungsgericht habe somit in korrekter Weise entschieden, bei der strittigen Werbung handele es sich um unzulässige vergleichende Werbung, nicht etwa, weil sie die Verdienste der Konkurrenz hervorhebe, sondern weil sie unlauter und nicht wahrheitsgetreu sei. ■

FR – Urheberrechte eines während der Dreharbeiten zu einem Film entlassenen Regisseurs

Es kommt in Frankreich nur selten vor, dass ein Regisseur gegen seinen Produzenten vor Gericht zieht. Vor Kurzem wurde anhand eines Streitfalls deutlich gemacht, welche Rechte beide Seiten bei der Kündigung eines Filmregie-Vertrags haben.

Julien Seri, von Produzent Luc Besson als Regisseur unter Vertrag genommen, wurde während der Dreharbeiten entlassen, da seine Arbeitsmethoden als unzulänglich befunden wurden. Seri, der an der Ausarbeitung des Drehbuchs mitgewirkt hatte und unter dessen Regie bereits einige Szenen für den Film abgedreht worden waren, wurde nach seiner Entlassung durch einen anderen Regisseur ersetzt. Nach Fertigstellung des Films unter dem neuen Regisseur und kurz vor dem Kinostart versuchte Julien Seri nun, einen Rechtsanspruch auf die von ihm gedrehten Szenen geltend zu machen und erhob Einspruch gegen den Kinostart.

Das Pariser *TGI* wies diesen Anspruch mit dem Argument

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

TGI Paris, 3. Kammer, 2. Sektion, 23. März 2001
Cour d'appel (Berufungsgericht) Paris, 1. Kammer, Sektion P, Verfügung vom 3. April 2001
- Seri und Lyon gg. Leeloo Production und Besson

FR

FR – Erscheinen eines berühmten Pariser Hotels in einem pornografischen Film

1999 beschloss das französische Kassationsgericht in einer vielbeachteten Entscheidung über die Rechtsgrundlage von Eigentum, dass der Eigentümer eines Sachguts sich dessen kommerzieller Auswertung in jeglicher Form, insbesondere durch Fotografie, widersetzen kann. Jüngst äußerte sich das Pariser *TGI* in diesem Sinne zu einer Strafsache. Eine Gesellschaft hatte einen als Video vertriebenen pornografischen Film produziert und gedreht, dessen Handlung sich größtenteils im Innern des Pariser *Hôtel Crillon* abspielte, von dem verschiedene Teile durchaus wiedererkennbar waren. Der Name des Hotels wurde auf der Hülle der ins Englische übersetzten Fassung und im Video selbst erwähnt. Ein Angestellter des Hotels ist ebenfalls im Film zu sehen. Die Eigentümergesellschaft des *Hôtel Crillon* hatte zu keiner Zeit die Abbildung, bzw. eine kommerzielle Auswertung des Abbilds des Hotels genehmigt und die Produktionsgesellschaft im Eilverfahren verklagt, um den weiteren Verkauf der Videokassetten zu unterbinden. Der im Film zu sehende Hotelangestellte beteiligte sich an der Klage mit Verweis auf das Recht am eigenen Bild.

Indem er sich auf die Stellungnahme des Kassationsgerichts berief, die inzwischen Berühmtheitswert erlangt hat,

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

Tribunal de grande instance Paris, Einstweilige Verfügung, 5. April 2001, *SA du Louvre* und *SA des Hôtels du Concorde* gg. Dahan

FR

FR – Einberufung des Rates für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst

Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Catherine Tasca, hat am 11. Mai 2001 den *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* (Rat für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst - *CSPLA*) einberufen. Dieser für einen Zeitraum von sechs Jahren beru-

zurück, dass der Kläger die ihm aus seinem Vertrag als Verfasser/Regisseur entstandenen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Im Anschluss an dieses Urteil veranlasste Julien Seri ein Eilverfahren vor dem Pariser Berufungsgericht mit der Forderung nach Aufschub des Kinostarts. In seiner Eigenschaft als Mitverfasser argumentierte er, dass die endgültige Fassung des Werks nicht im Einvernehmen aller Mitverfasser entstanden sei, demnach nicht fertiggestellt sei und nicht der Öffentlichkeit vorgeführt werden könne.

Das Pariser Berufungsgericht folgte der Argumentation des Klägers nicht und genehmigte den Kinostart des Films zum vorgesehenen Zeitpunkt. Gemäß Artikel L 121-5 des *Code de la Propriété Intellectuelle* (französisches Gesetzbuch für geistige Schutzrechte - CPI) gilt ein audiovisuelles Werk dann als fertiggestellt, wenn die endgültige Fassung zwischen dem Regisseur, bzw. „eventuell“ zwischen den Mitverfassern und dem Produzenten, vereinbart worden sei. Die Wertung der tatsächlichen Tragweite dieser Bestimmung (in diesem Fall die Auslegung des Wortes „eventuell“) obliegt nicht dem für Eilverfahren zuständigen Richter. Das Kontrollrecht, das Julien Seri für sich beansprucht, konnte offensichtlich nicht begründet werden und das Einvernehmen zwischen dem zweiten Regisseur und Luc Besson reichte folglich für eine endgültige Fassung des Werks aus. Das Werk könne also durchaus der Öffentlichkeit vorgeführt werden, da eine „Entartung“ der Arbeit des Klägers nicht von ihm nachgewiesen werden konnte. Das Gericht vertrat außerdem die Ansicht, dass die geforderte Maßnahme in Hinblick auf ihre Dauer zu unbestimmt sei und die Auswertung des Films beeinträchtigen könnte. Man könne die angeführten Strittigkeiten auch mit angemessenen Entschädigungsmaßnahmen beigelegt, sobald das Verfahren zur Hauptsache abgeschlossen sei, was zur Zeit nicht der Fall ist. ■

vertrat der für Eilverfahren zuständige Richter die Ansicht, dass gemäß Artikel 544 des französischen Zivilgesetzbuchs zum Eigentumsrecht allein der Eigentümer das Recht auf kommerzielle Verwertung seines Sachguts habe, gleichwohl in welcher Form. Hinzu komme, dass die kommerzielle Verwertung eines Sachguts in Form von Fotografie oder Film ohne Genehmigung des Eigentümers notwendigerweise das Nutzungsrecht verletzte. Andererseits verfüge jede Person über das Recht, sich der Vervielfältigung des eigenen Abbilds ohne Einwilligung zu widersetzen. Das Pariser *TGI* beschloss demzufolge, dass der Vertrieb und der Verkauf dieses Films für den Hotelbesitzer und für den im Video erscheinenden Angestellten eine unrechtmäßige Schädigung bedeute.

Der im Eilverfahren angerufene Richter stand vor der Aufgabe, ein Persönlichkeitsrecht - in diesem Fall das Eigentumsrecht - mit dem Grundsatz des in der Verfassung verankerten Grundrechts der Meinungsfreiheit abzuwägen. Die Maßnahme des Ausstrahlungsverbots bzw. die von den Klägern geforderte Beschlagnahme des Filmmaterials stellen schwerwiegendste Verstöße gegen die Meinungsfreiheit und die Freiheit des künstlerischen Schaffens dar und können demnach nur in Ausnahmefällen erwogen werden, d.h., wenn davon auszugehen ist, dass der Spruchrichter den entstandenen Schaden zu einem späteren Zeitpunkt nicht beheben kann. Demzufolge ordnete der Richter nicht die Einstellung des Vertriebs besagter Kassetten, sondern die Entfernung der Filmausschnitte an, in denen das Hotel bzw. der Angestellte zu sehen sind, sowie des Schriftzugs „*À l'hôtel Crillon*“ („Im Hotel Crillon“) auf der Kassettenhülle. ■

fene und der Ministerin beigeordnete Rat gilt als Vermittlungsinstanz im Hinblick auf Fragen zum geistigen Eigentum, die sich aus der Entwicklung der Informationsgesellschaft ergeben. Ihm gehören neben Vertretern mehrerer Ministerien auch sämtliche Berufssparten an, die von den Fragen zur Anwendung des Rechts auf Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst im digitalen Sektor betroffen sind, somit Urheber, Presse- und Buchverleger, Anbieter von On-

line-Diensten, Interpreten, Hersteller von Tonträgern, audiovisuellen Werken und Kinofilmen, Radio- und Fernsehsender ebenso wie Vertreter der Verbraucherverbände.

Hauptaufgabe des Rates wird somit die Anpassung des Rechts am geistigen Eigentum an das digitale Zeitalter sein. Verschiedene Denkansätze und Arbeitsfelder liegen diesbezüglich bereits vor: So werden sich die Mitglieder des Rates in erster Linie mit der Frage nach der Aufteilung der Rechte unter den angestellten Urhebern und deren Unternehmen

Charlotte Vier
Légipresse

Arrêté du 30 avril 2001 portant nomination au Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique (Erlass vom 30. April 2001 bezüglich der Einberufung des Rates für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst)

FR

IE – Veröffentlichung einer Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in nationales Recht

Im April 2001 veröffentlichte die irische Regierung eine Gesetzesvorlage zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Sinn und Zweck dieses Gesetzesentwurfs ist die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in nationales Recht und damit die Vollstreckbarkeit der von der Konvention abgeleiteten Rechte und Grundfreiheiten vor irischen Gerichten. Eine direkte Auswirkung der Verankerung von Artikel 10 der Europäischen Konvention im nationalen Recht ist der verstärkte, verfassungsgestützte Schutz der Medien bei der Ausübung ihrer Meinungsfreiheit.

Die Einführung des Gesetzesentwurfs wurde als notwendig erachtet, da Irland ein dualistisches Rechtssystem hat und die irische Verfassung, *Bunreacht na hÉireann*, aus dem Jahre 1937 in ihrem Artikel 15.2.1 vorsieht, dass die Gesetzgebungsbefugnis des Staates ausschließlich beim *Oireachtas* (Parlament) liegt. Die Verfassung bestimmt außerdem, dass „keinerlei Zusatzvereinbarung Teil des nationalen Rechts werden kann, außer, der *Oireachtas* bestimmt dies“ (Artikel 29.6).

Wenn das Gesetz in Kraft gesetzt ist, werden weitere Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und eine Auswahl der Zusatzprotokolle der Konvention verfassungsgemäß Rechtskraft erhalten. Bei den Bestimmungen handelt es sich um Artikel 2-14 der Konvention sowie die Protokolle Nr. 1, 4, 6 und 7. Diese Bestimmungen und Protokolle verstehen sich in jedem Fall vorbehaltlich einer durch den Staat vorgenommenen Abweichung, die dieser gemäß Artikel 15 der Konvention („Abweichen im Notstandsfall“) vorneh-

Tarlach Mc
Gonagle
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

The European Convention on Human Rights Bill, 2001, No. 26 of 2001 (Gesetzesentwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2001, Nr. 26 / 2001), abrufbar unter: <http://www.gov.ie/bills28/bills/2001/2601/default.htm>

MK – Empfehlung für die Berichterstattung über Spannungen, Krieg und andere Formen des bewaffneten Konflikts

Andriana
Skerlev-Cakar
Rechtsexpertin
Rundfunkrat der
Republik
Makedonien

Mit dem Wunsch, die elektronischen Medien bei der Implementierung von Artikel 8 und 31 des Gesetzes zur Ausübung von Sendeaktivitäten zu unterstützen, verabschiedete der Rundfunkrat der Republik Makedonien in seiner Sitzung vom 23. Mai 2001 eine „Empfehlung für die Berichterstattung über Spannungen, Krieg und andere Formen des bewaffneten Konflikts.“ Diese Empfehlung wird angesichts der komplexen poli-

Empfehlung für die Berichterstattung über Spannungen, Krieg und andere Formen des bewaffneten Konflikts vom 23. Mai 2001

MK

auseinandersetzen und diesbezügliche Lösungsvorschläge ausarbeiten, ohne dass dabei die geltenden Regelungen für Kollektiv- und Auftragswerke in Frage gestellt werden sollen. In diesem Sinne ist eine Vereinfachung der Verwertung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte geplant: Die Verwertungsgesellschaften sollen zusammengefasst und zu einer einheitlichen Instanz werden.

Der *CSPLA* wird sich auch mit der Frage nach der Festlegung der Aufnahmeträger befassen, für die Gebühren zur Erstellung einer Privatkopie erhoben werden können und soll insbesondere ein Gutachten abgeben im Hinblick auf das Erstellen von Kopien bei digitalen Texten und Einzelbildern, die es zu identifizieren gilt.

Ein zu verfolgendes Ziel des Rates wird der allgemeine freie Zugang zu den Werken sein, ebenso wie die Verhinderung von Raubkopien. Somit wird er sich auch mit den Möglichkeiten und Grenzen der technischen Systeme zum Schutz der Werke vor unerlaubten Kopien befassen.

Bei allen Überlegungen zu den genannten Punkten gilt es zudem, die Übernahme der Richtlinie über die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in die Informationsgesellschaft möglichst umfassend vorzubereiten. ■

men kann. Die Umsetzungsform für den Gesetzesentwurf – auf einer unter Verfassungsebene liegenden Ebene – bedeutet, dass im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen der Verfassung und denen der Konvention, erstere maßgebend sein würde. Jedenfalls wird erwartet, dass in der Praxis die rechtliche Auslegung dahin tendiere, die Bestimmungen beider Rechtsurkunden zu vereinen.

Sektion 2(1) des Gesetzesentwurfs bestimmt, dass die Gerichte Regelungen oder Rechtssätze „in einer mit den Verpflichtungen des Staates unter den Bestimmungen der Konvention kompatiblen Weise“ auslegen und anwenden sollen. Diese Sektion wird anwendbar sein auf jede Regelung bzw. jeden Rechtssatz, der nach bzw. zur Zeit der Verkündung des Gesetzesentwurfs als Gesetz bereits besteht bzw. danach in Kraft tritt. Die Gesetzesnovelle sieht ebenfalls vor, dass der irische *High Court* (Oberes Gericht) sowie der *Supreme Court* (Oberstes Gericht) bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in der Berufung eine Erklärung abgeben können, derzufolge eine Regelung bzw. ein Rechtssatz als nicht kompatibel mit den Verpflichtungen des Staates nach den Vorgaben der Konvention (Sektion 5(1)) gewertet wird. Jedenfalls soll eine solche Unvereinbarkeits-Erklärung „nicht die Validität, die Weiterführung oder die Vollstreckung der Regelung bzw. des Rechtssatzes, hinsichtlich derer sie ausgesprochen wurde, beeinträchtigen“ (Sektion 5(2)(a)). Es liege dann bei der Regierung, zu erwägen, welche Maßnahmen zur Klärung der Sachlage getroffen werden.

Obwohl Irland die Konvention im Jahre 1953 ratifizierte, ist es neben Armenien und Aserbaidschan (die dem Europarat am 25. Januar beitraten) das einzige der 43 Mitgliedstaaten des Europarats, das der Europäischen Menschenrechtskonvention noch nationalen Rechtsstatus verleihen muss. In den Fällen der beiden jüngsten Mitgliedstaaten des Europarats wird dieses Ziel mit dem Vollzug der kurz bevorstehenden jeweiligen Ratifizierungsverfahren vollbracht werden. ■

tischen Situation und Sicherheitslage der sozialen Beziehungen in der Republik Makedonien erlassen und gründet in den in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskommission und in Artikel 16 der Verfassung der Republik Makedonien und den Gesetzen zur Ausübung von Sendeaktivitäten verankerten Grundsätzen der Meinungsfreiheit. Mit dieser Empfehlung stellt der Rundfunkrat jedoch weder die Unabhängigkeit, noch die Verantwortung der elektronischen Medien in Frage. Er beabsichtigt vielmehr, dem Missbrauch von Berichten vorzubeugen, die zu nationalen und anderen Formen von Intoleranz und Feindlichkeiten führen oder diese unterstützen und ein Gefühl der Unsicherheit in der Bevölkerung hervorrufen. Ferner soll die Empfehlung Programme vermeiden, die zu einer gewalttätigen Absetzung der Verfassungsordnung oder zu militärischen Eingriffen aufrufen. ■

RU – Finanzminister senkt Steuern auf Werbung

Natalie
A. Budarina
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

Am 1. März 2001 hat das russische Finanzministerium ein Dekret zur Besteuerung von Werbung erlassen.

Der neue Steuertarif sieht vor, dass der Gesamtbetrag der tatsächlichen Werbeausgaben, die für die Besteuerung der pri-

mären Kosten der Produktion zu berücksichtigen sind (Produktionskosten, Material- und Arbeitskosten, die keiner Gewinnbesteuerung unterliegen), bis zu 7,5 Prozent betragen darf. Der bisherige Höchstsatz lag bei 5 Prozent.

Damit kann ein Unternehmen nun 50 Prozent mehr Geld für Werbung ausgeben, ohne dass zusätzliche Steuern anfallen.

Das Dekret trat am 1. April 2001 in Kraft. ■

Prikaz Ministerstva Finansov Rossijskoj Federatsii #18 "O vnesenii ismenenij i dopolnenij v Prikaz Ministerstva Finansov Rossijskoj Federatsii ot 15.03.2000 No. 26n "O normakh i normativakh na predstavitel'skie raschodi, raschodi na reklamu i na podgotovku i perepodgotovku kadrov na dogovornoj osnove s uchebnimi zavedenijami, regulirujuschikh razmer otnesenija etikh raschodov na sebstoimost productii (rabot, uslug) dlja tzelej nalogooblogenija i porjadke ich primenenija" (Dekret Nr. 18 des Finanzministeriums der Russischen Föderation betreffend Änderungen und Zusätze zum Dekret Nr. 26n des Finanzministeriums der Russischen Föderation betreffend Sätze und Normen für Repräsentationsaufwendungen, Werbeaufwendungen und die Steigerung von Ausbildungsaufwendungen auf der Grundlage von Verträgen mit Bildungseinrichtungen zur Regelung des Steuertarifs für solche Aufwendungen) vom 1. März 2001, abrufbar unter <http://mingar.park.ru/private/document.asp?no=12022349>

RU

VERÖFFENTLICHUNGEN

Haller, Albrecht.-
*Music on demand: Internet,
Abrufdienste und Urheberrecht.*-
Wien: Orac, 2001.-176 S.-
ISBN 3-7007-1472-6.-ATS 490

Hohloch, Gerhard (Hrsg).-
Recht und Internet.-
Baden-Baden: Nomos, 2001.-175 S.-
(*Arbeiten zur Rechtsvergleichung*, Bd. 197).-
ISBN 3-7890-7125-0.-DEM 51

Oetheimer, Mario.-*L'Harmonisation
de la liberté d'expression en Europe:
contribution à l'étude de l'Article 10
de la Convention européenne des Droits
de l'Homme et de son application
en Autriche et au Royaume-Uni.*-Paris:
Editions A. Pedone, 2001.- 400 pages.-
ISBN 2-233-00381-0.- FRF 360

Schaar, Oliver.-*Programmintegrierte
Fernsehwerbung in Europa: zum Stand
der kommunikationsrechtlichen Regulie-
rung in Europa.*-Baden-Baden: Nomos,
2001.-302 S.-(*Materialien zur inter-
disziplinären Medienforschung*, Bd. 40).-
ISBN 3-7890-7274-5.-DEM 98

Stamatoudi, I.; Torremans, P. (Eds.).-
*Copyright in the new digital environment:
the need to redesign copyright.*-
London: Sweet & Maxwell, 2000.-
XVIII+ 211p.-(*Perspectives
in Intellectual Property*, vol. 8).-
ISBN 421 82460-3.-GBP 35

Stock, Martin.-*Innere Medienfreiheit:
ein modernes Konzept der Qualitätssiche-
rung: Redakteursstatute im Rundfunk.*-
Baden-Baden: Nomos, 2001.-290 S.-
(*Materialien zur interdisziplinären
Medienforschung*, Bd. 39).-
ISBN 3-7890-7265-6.-DEM 98

KALENDER

IT Law Summer School 2001
Veranstalter:
IBC UK Conferences Limited
Ort: Cambridge
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893852
Fax: +44 (0) 1932 893893
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibc-itlaw.com/>

EC Competition Law Summer School
Veranstalter:
IBC UK Conferences Limited
Ort: Cambridge
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893852
Fax: +44 (0) 1932 893893
E-mail: cust.serv@informa.com

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Valerie.Haessig@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.